

Die Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

GEMEINDE
SCHWARZAU IM GEBIRGE

POL.BEZ.
NEUNKIRCHEN

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“; Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“;
Schutzhaus „Krempelhütte“; Streichen von 7 "erhaltenswerten Gebäuden im Grünland"

**ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN
UMWELTPRÜFUNG" ("SCREENING")**

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

**SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026**

MITARBEIT:

DI ANDREAS EGER

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. BD4)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	3
2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	5
3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -	6
4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTEN- UND NATURSCHUTZ	23
4.1. Europaschutzgebiete	23
4.2. Artenschutz	25
4.3. Naturschutzgebiet	27
5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, NATURPARK	29
5.1. Landschaftsschutzgebiet	29
5.2. Naturpark	32
6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	34
7. PLANUNGSKONSULTATIONEN	35
8. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL	36
9. ANHANG	37
9.1. Naturschutzfachliche Stellungnahme (Änderungspunkte 1 und 2)	37
9.2. Bescheid - NVP-Feststellungsverfahren (Änderungspunkte 1 und 2)	37

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

1) Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A1)“, „Grünland-Grüngürtel“ mit der Funktionsbezeichnung „Baumhecke (Ggü-6)“ und „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ und geringfügige Verbreiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ auf der rechtskräftigen Widmung „Bauland-Agrargebiet (BA)“ an der L4173 im Bereich Hirschbach/Preintal

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone „BW-A1“ zur Grundabteilung und Bebauung wird folgende Bedingung festgelegt:

Vorliegen eines Teilungsentwurfes für die gesamte Aufschließungszone "BW-A1", der mindestens 4 Bauplätze vorsieht, mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

2) Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche“ mit der Funktionsbezeichnung „Stellplatz für Wohnmobile (Vp-1)“, Grünland-Grüngürtel“ mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz (Ggü-3)“, „Grünland-Parkanlage (Gp)“ und Streichen der Bezeichnung „Güter- und Forstwege“ der „öffentlichen Verkehrsfläche (Vö)“ im Osten des zentralen Ortsbereiches von Schwarzau im Bereich Freizeitgelände/Friedhof

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

3) Schutzhaus „Krempelhütte“

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Schutzhaus (Gsh)“ im Bereich der „Heinrich Krempelhütte“, westlich des Schauersteins, im Osten des Gemeindegebietes

Die höchstzulässige Gebäudehöhe wird auf den konsentierten Baubestand beschränkt.

Die Widmung umfasst die bestehende Hütte mit einem Umgriff von 3m im Westen, Süden, Osten und von 10m nach Norden.

Da die Widmung im Wesentlichen den Baubestand abdeckt, die bestehenden Nutzungen um das Schutzhaus berücksichtigt, nur untergeordnete, kleinräumige Erweiterungen ermöglicht und die bestehende Gebäudehöhe nicht überschritten wird, sind im Sinne des §25 Abs.4 Zi.2 NÖROG 2014 idgF. keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

4) Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“

Die folgenden 7 „erhaltenswerten Gebäude im Grünland (Geb-PR 36, Geb-GR 4, Geb-GR 6A, Geb-VO 13, Geb-V/ST 6A, Geb-V/ST 6B und Geb-GE 23A)“ wurden abgebrochen und werden im Flächenwidmungsplan gestrichen.

Da alle 7 Gebäude bereits abgebrochen wurden, liegen keine Umweltauswirkungen im Sinne des §25 Abs.4 Zi.2 NÖROG 2014 idgF. vor.

2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

→ siehe umseitige, gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellungen im Maßstab 1:2.000 und 1:5.000 (8 Blätter) – („Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes“)

Anmerkung:

Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens soll die dem derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegende digitale Katastralmappe (DKM) mit Stand 2005 durch die DKM mit dem Stand 04/2025 ersetzt werden. Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes wurden in diesem Sinne im gesamten Gemeindegebiet überprüft und erforderlichenfalls an die Inhalte der neuen DKM angeglichen (geringfügige Anpassungen bzw. Verschiebungen einzelner Kenntlichmachungen und Widmungsfestlegungen aufgrund der geänderten Katastergrundlage). Die Anpassungen sind derart geringfügig, dass keine inhaltlichen Abänderungen durch diese DKM-Anpassung erfolgen.

MARKTGEMEINDE
**SCHWARZAU
IM GEBIRGE**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

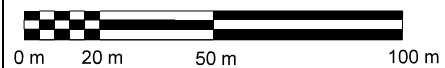
ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 1

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



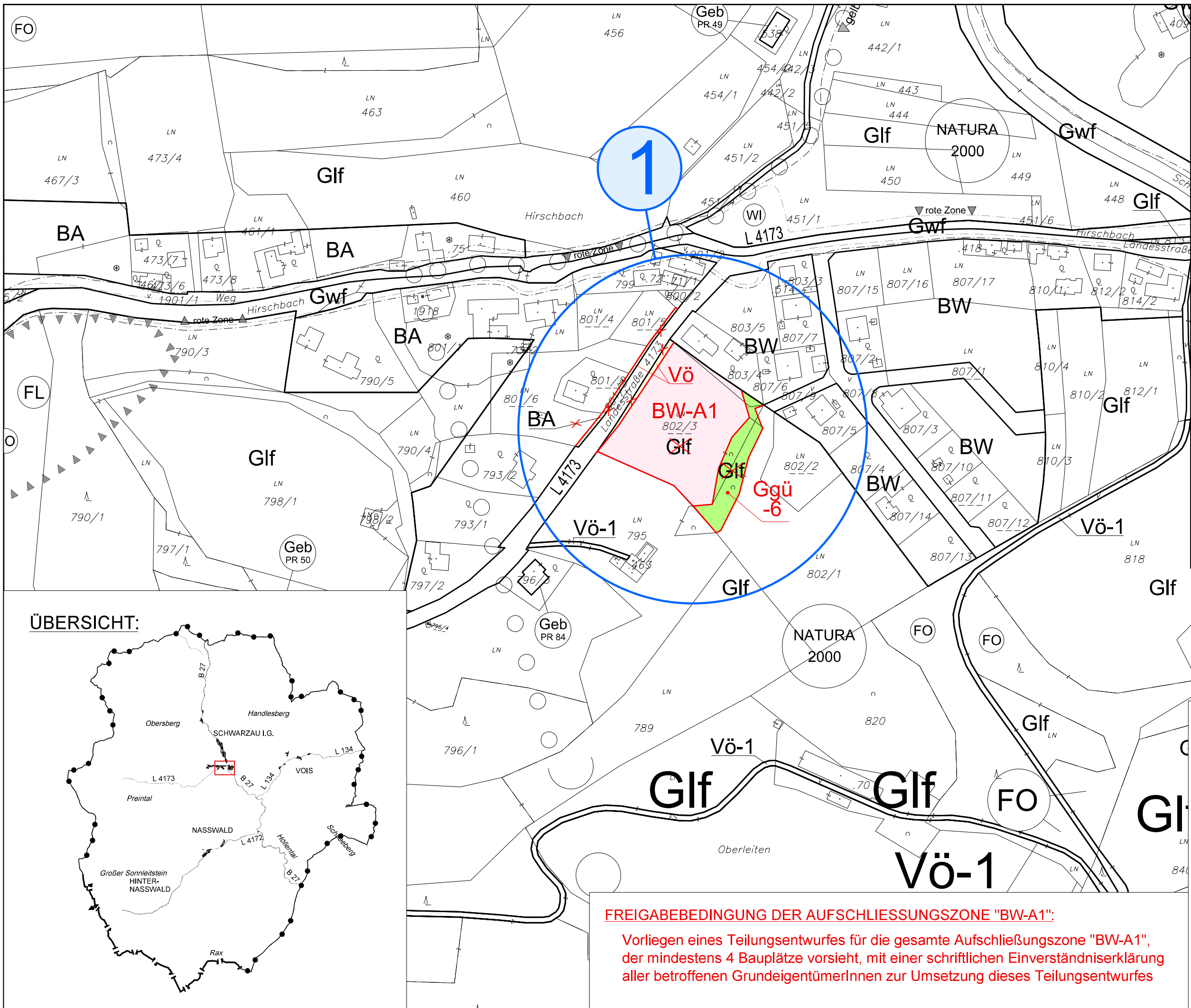
INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZSTAB DKM 04/2025
M 1 : 2.000

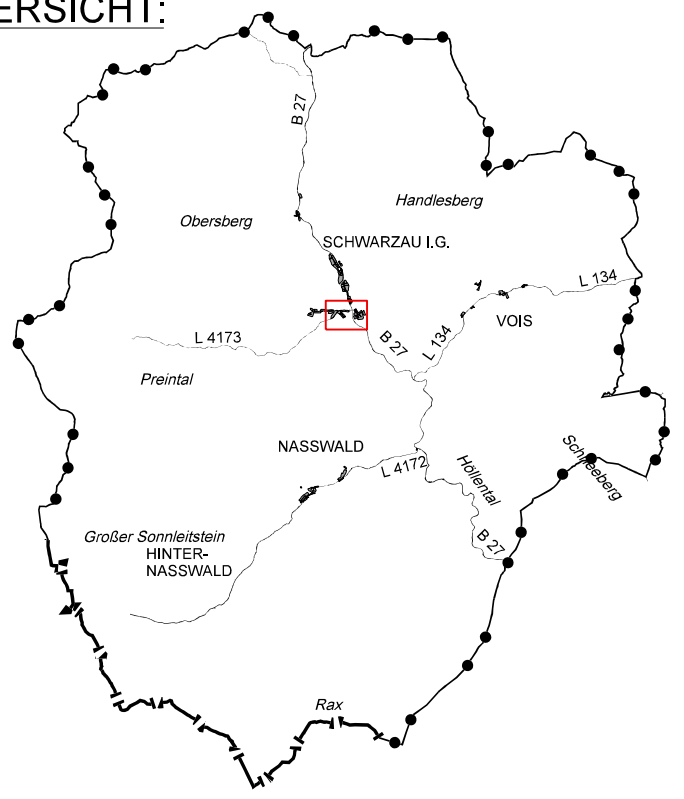


0 m 20 m 50 m 100 m

PLANZAHL:
SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026



ÜBERSICHT:



FREIGABEBEDINGUNG DER AUFSCHLIESSUNGSZONE "BW-A1":

Vorliegen eines Teilungsentwurfes für die gesamte Aufschliessungszone "BW-A1",
der mindestens 4 Bauplätze vorsieht, mit einer schriftlichen Einverständniserklärung
aller betroffenen GrundeigentümerInnen zur Umsetzung dieses Teilungsentwurfes

**AUSZUG AUS LEGENDE
/ERGÄNZUNG**

- BAULAND**
- BW WOHNGEBIET
 - BA AGRARGEBIET
 - A... AUFSCHLIESSUNGSZONE
- GRÜNLAND**
- Gif LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 - Ggü GRÜNGÜRTEL
FUNKTIONSBEZEICHNUNG DES GRÜNGÜRTELS:
3 - SICHTSCHUTZ
6 - BAUMHECKE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Vö ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

AUSZUG AUS LEGENDE/ERGÄNZUNG

GRÜNLAND

- Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Ggü GRÜNGÜRTEL
FUNKTIONSBEZEICHNUNG DES GRÜNGÜRTELS:
 2 - SIEDLUNGSBEGRENZUNG BZW. -GLIEDERUNG
 3 - SICHTSCHUTZ
- G++ FRIEDHOF
- Gp PARKANLAGE

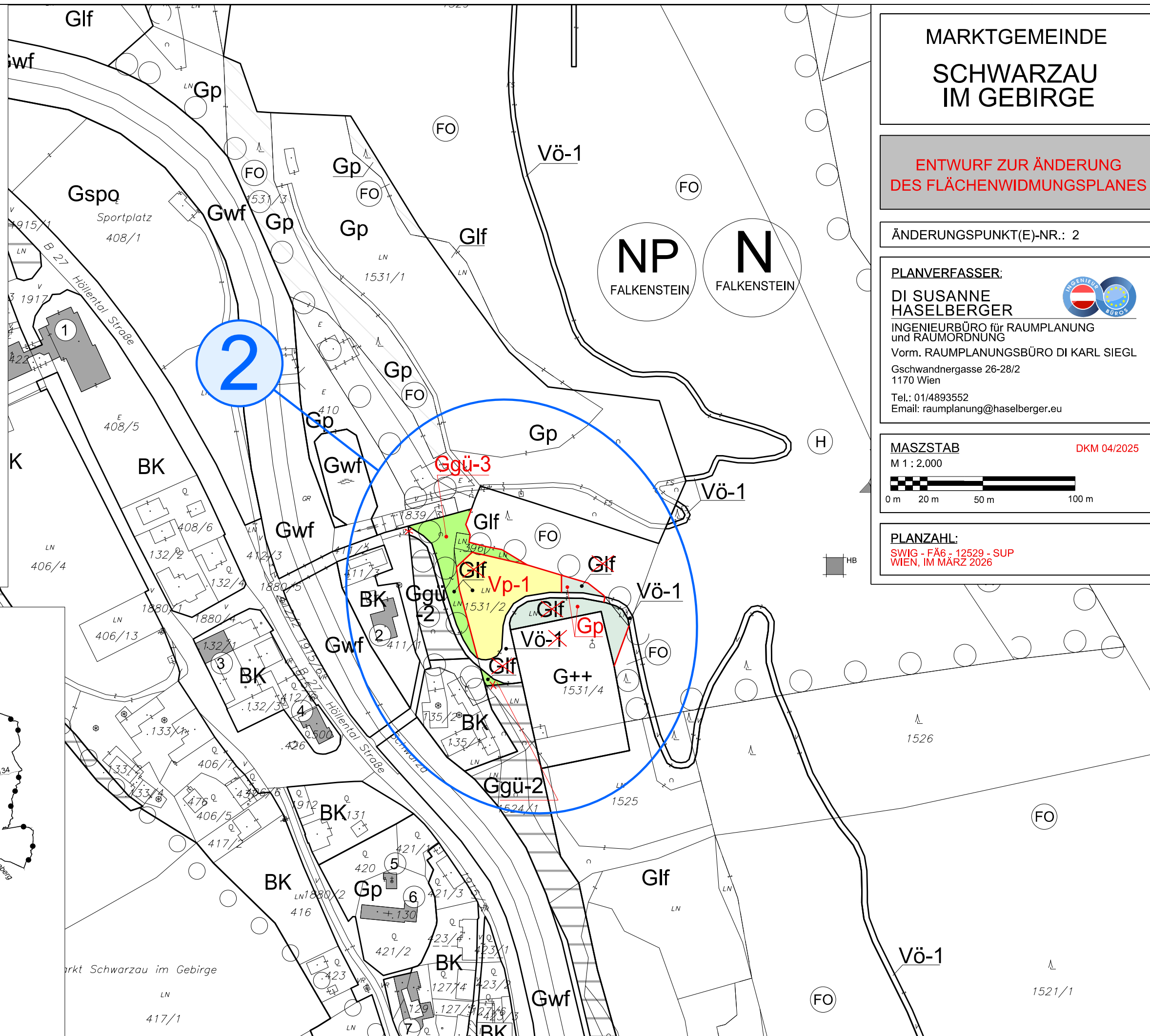
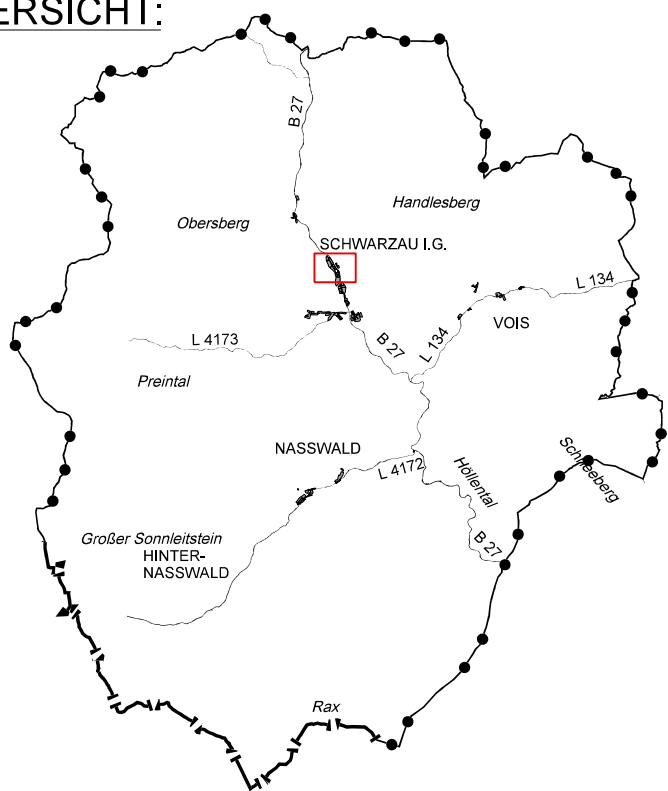
VERKEHRSFLÄCHEN

- Vö** ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- Vö-1** GÜTER- UND FORSTWEGE
- Vp** PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
1 - STELLPLATZ FÜR WOHNMOBILE

**FLÄCHEN, FÜR DIE RECHTSWIRKSAME
 ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN BZW.
 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN**

- FO FORSTFLÄCHEN GEMÄSS KATASTER
 MIT DER WIDMUNG GRÜNLAND -
 LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
- NATURA 2000 NATURA 2000 FFH - GEBIET NR. 12
 "NORDÖSTLICHE RANDALPEN:
 HOHE WAND - SCHNEEBERG - RAX"
Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, www.noel.gv.at/service/
 RU/RU5/Natura2000/Karten.htm - Online-Abfrage vom 05.03.2010
- N NATURSCHUTZGEBIET "FALKENSTEIN"
- NP NATURPARK "FALKENSTEIN"

ÜBERSICHT:



**MARKTGEMEINDE
 SCHWARZAU
 IM GEBIRGE**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
 DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 2

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
 HASELBERGER**
 INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
 und RAUMORDNUNG
 Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
 Gschwandnergasse 26-28/2
 1170 Wien
 Tel.: 01/4893552
 Email: raumplanung@haselberger.eu

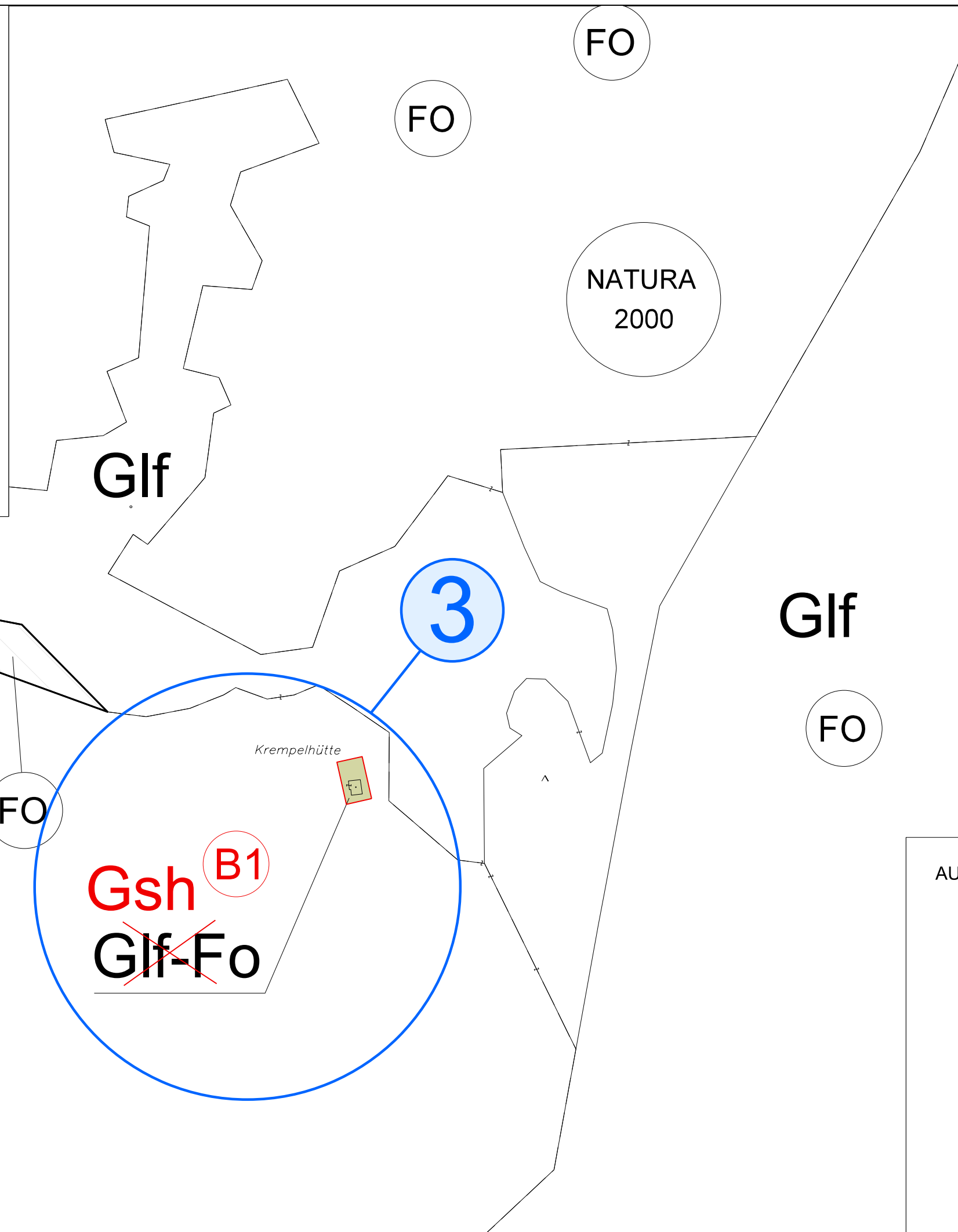
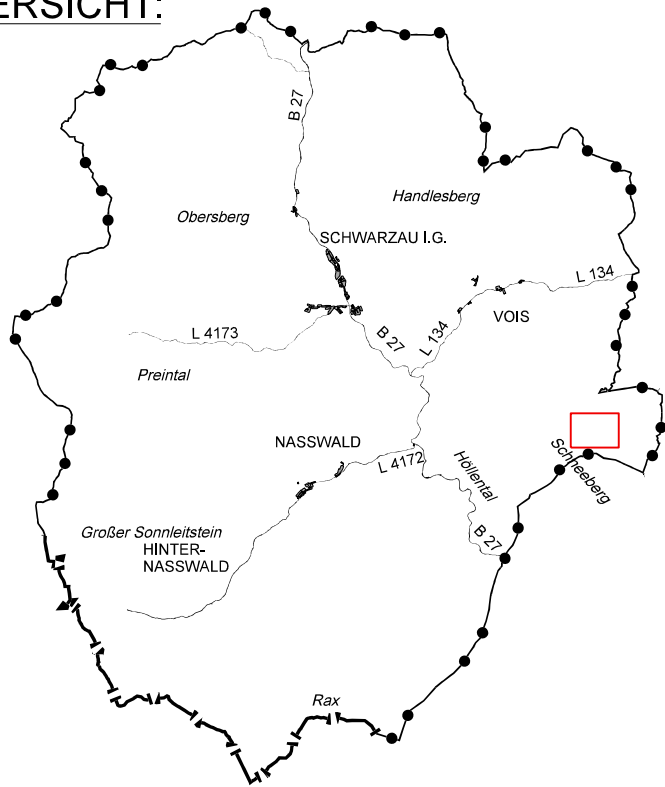


MASZSTAB
 M 1 : 2.000
 0 m 20 m 50 m 100 m

DKM 04/2025

PLANZAHL:
 SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
 WIEN, IM MÄRZ 2026

ÜBERSICHT:



**MARKTGEMEINDE
SCHWARZAU
IM GEBIRGE**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

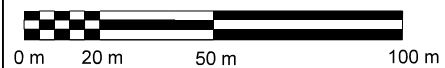
ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 3

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



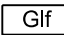




INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZTAB DKM 04/2025
M 1 : 2.000



PLANZAHL:
SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

AUSZUG AUS LEGENDE

- GRÜNLAND**
-  LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 -  SCHUTZHAUS
 -  BESCHRÄNKUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHE AUF DEN KONSENTIIERTEN BESTAND
- FLÄCHEN, FÜR DIE RECHTSWIRKSAME ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN BZW. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESTEHEN**
-  NATURA 2000 FFH - GEBIET NR. 12 "NORDÖSTLICHE RANDALPEN: HOHE WAND - SCHNEEBERG - RAX"
Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, www.noel.gv.at/service/RU/RU5/Natura2000/Karten.htm - Online-Abfrage vom 05.03.2010
 -  FORSTFLÄCHEN GEMÄSS KATASTER MIT DER WIDMUNG GRÜNLAND - LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

MARKTGEMEINDE SCHWARZAU IM GEBIRGE

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**


ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4a

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZSTAB
M 1 : 5.000



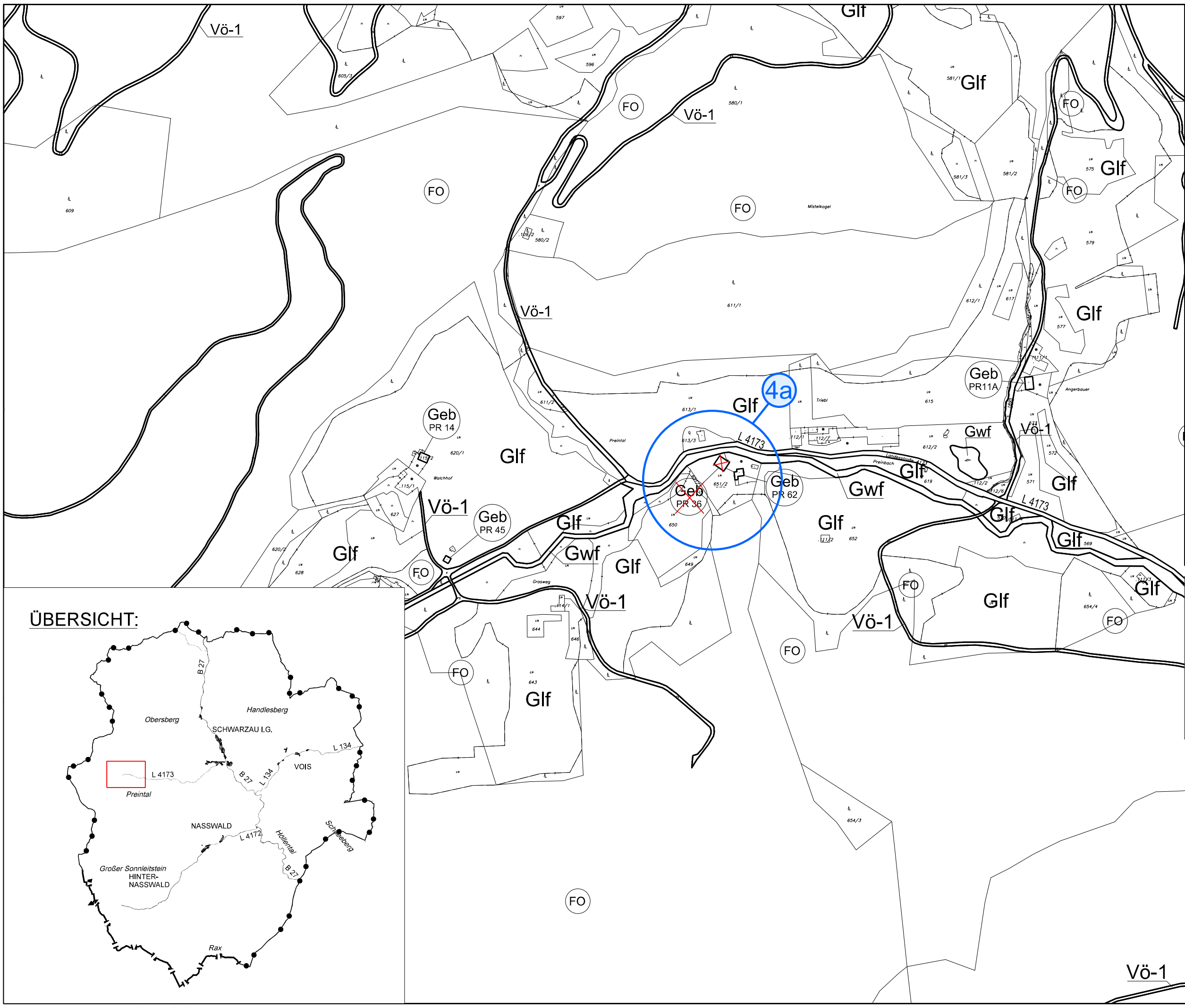
DKM 04/2025

PLANZAHL:
SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

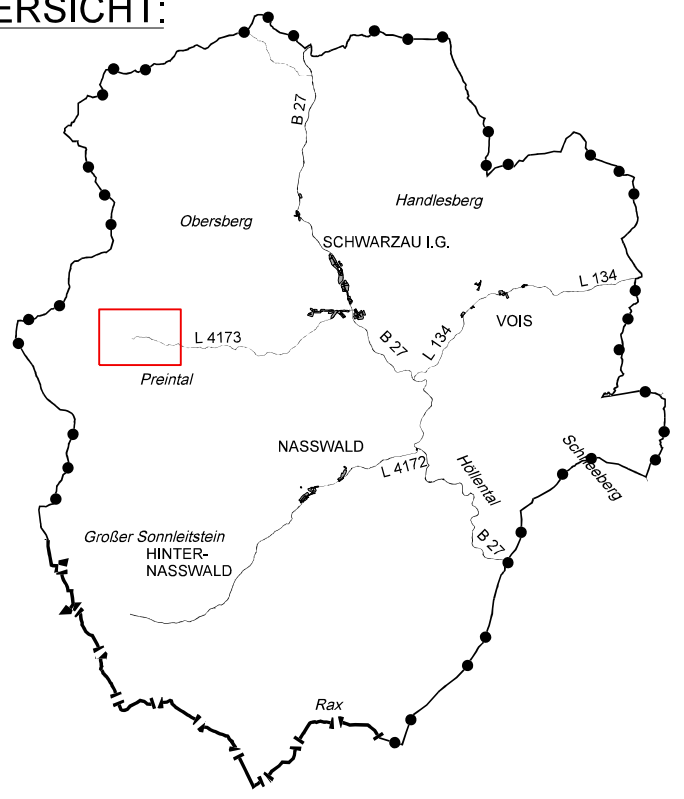
AUSZUG AUS LEGENDE
GRÜNLAND

Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Geb ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
IM GRÜNLAND
DIE NUMMIERUNG DER EINZELNEN Geb's
ENTSPRICHT DER "LISTE DER ERHALTENSWERTEN
GEBÄUDE IN GRÜNLAND".



ÜBERSICHT:



MARKTGEMEINDE
**SCHWARZAU
IM GEBIRGE**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4b, 4c

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZSTAB
M 1 : 5.000

DKM 04/2025



PLANZAHL:

SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

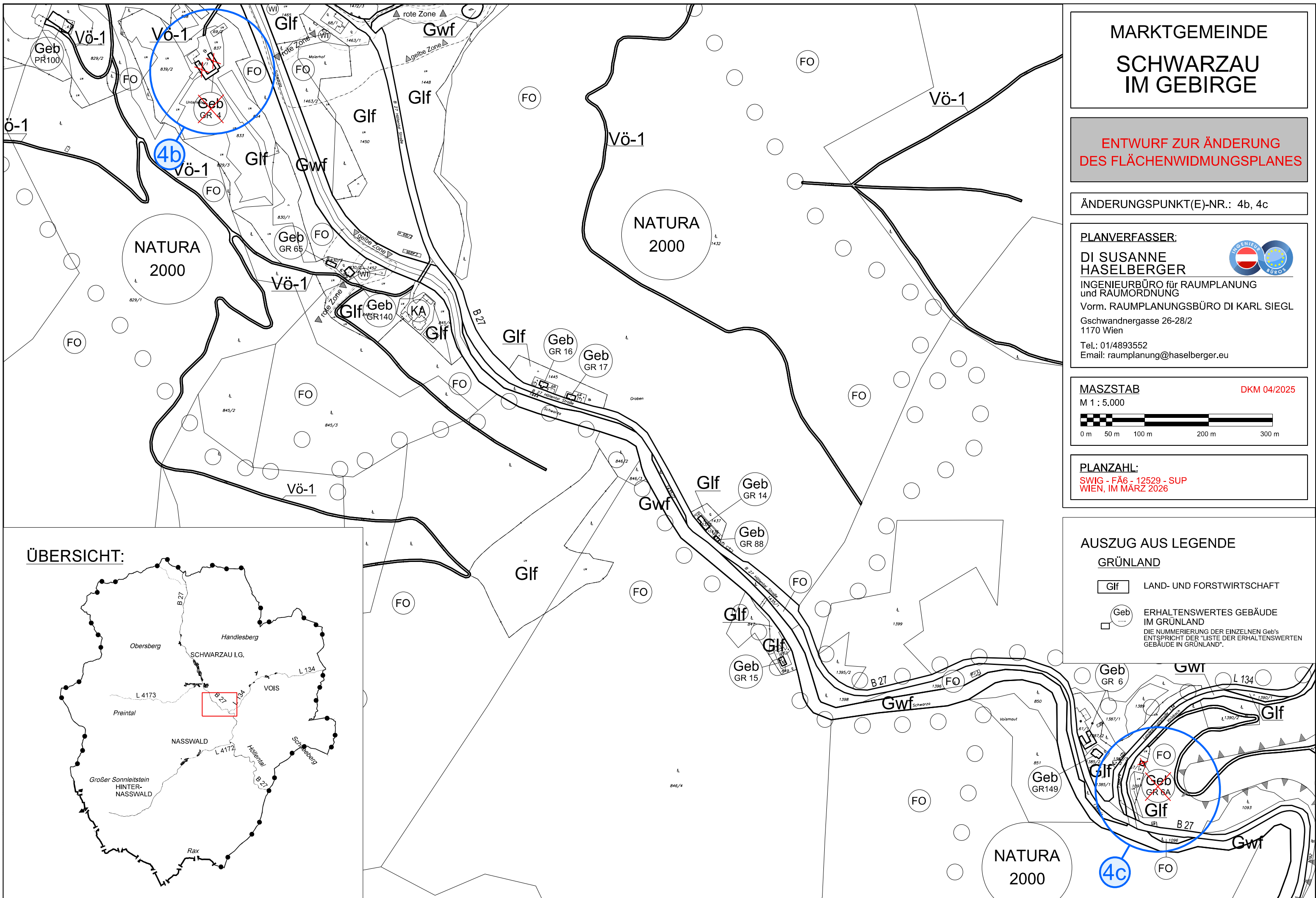
AUSZUG AUS LEGENDE

GRÜNLAND

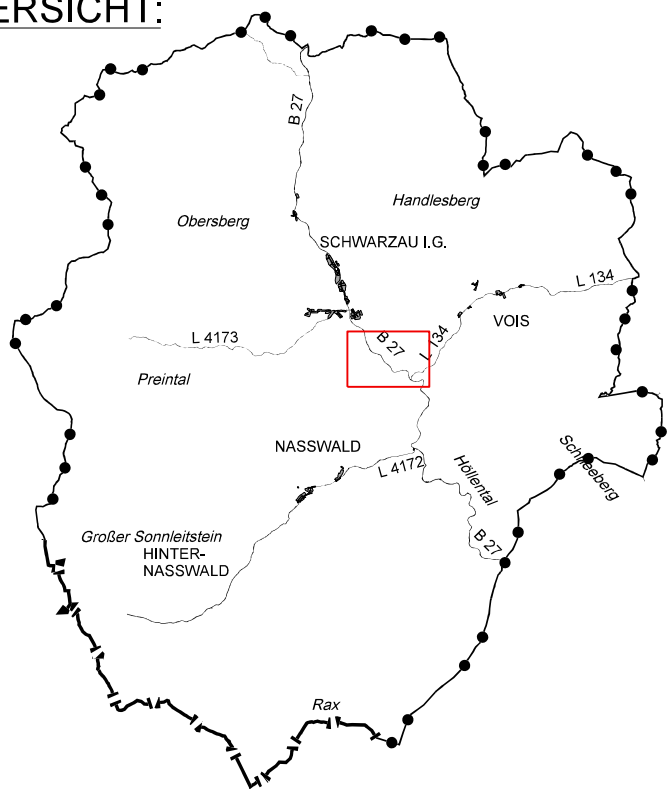
Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Geb ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
IM GRÜNLAND

DIE NUMMERIERUNG DER EINZELNEN Geb's
ENTSPRICHT DER "LISTE DER ERHALTENSWERTEN
GEBÄUDE IN GRÜNLAND".



ÜBERSICHT:



MARKTGEMEINDE
SCHWARZAU
IM GEBIRGE

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4d

PLANVERFASSER:
DI SUSANNE
HASSELBERGER



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZSTAB
M 1 : 5.000

DKM 04/2025



PLANZAHL:

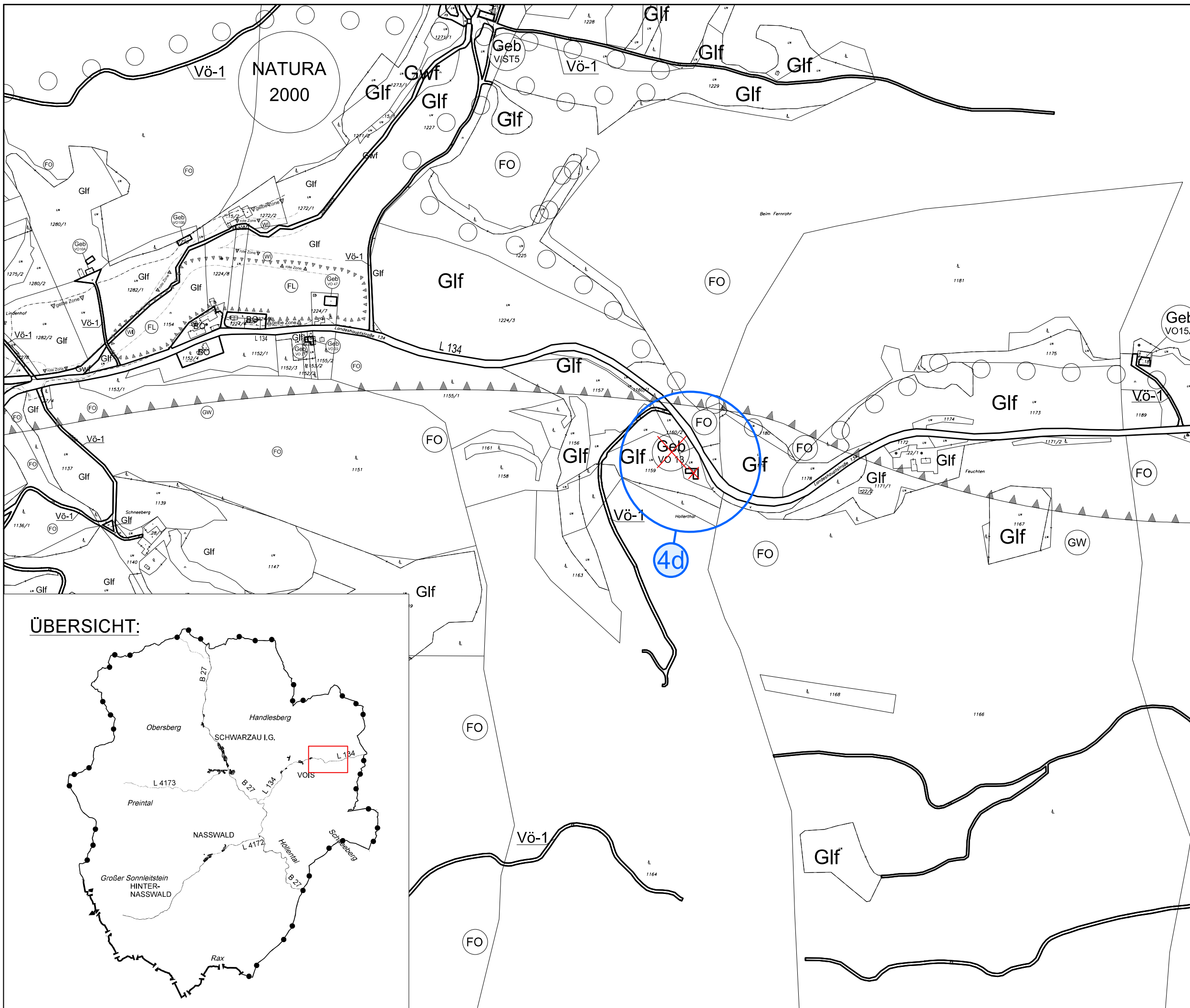
SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

AUSZUG AUS LEGENDE

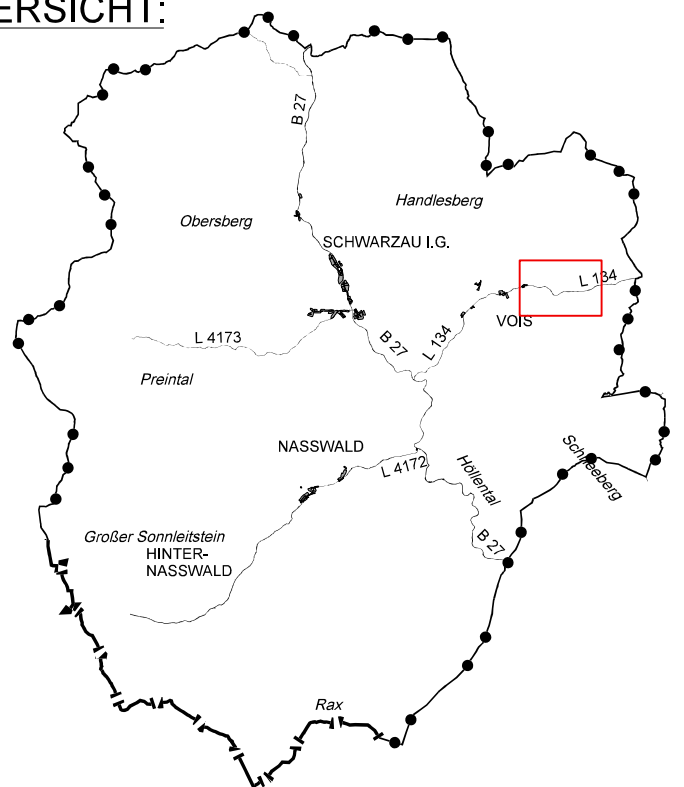
GRÜNLAND

Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Geb ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
IM GRÜNLAND
DIE NUMMERIERUNG DER EINZELNEN Geb's
ENTSPRICHT DER "LISTE DER ERHALTENSWERTEN
GEBÄUDE IN GRÜNLAND".



ÜBERSICHT:



MARKTGEMEINDE SCHWARZAU IM GEBIRGE

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**


ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4e, 4f

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASELBERGER**



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZTAB
M 1 : 5.000

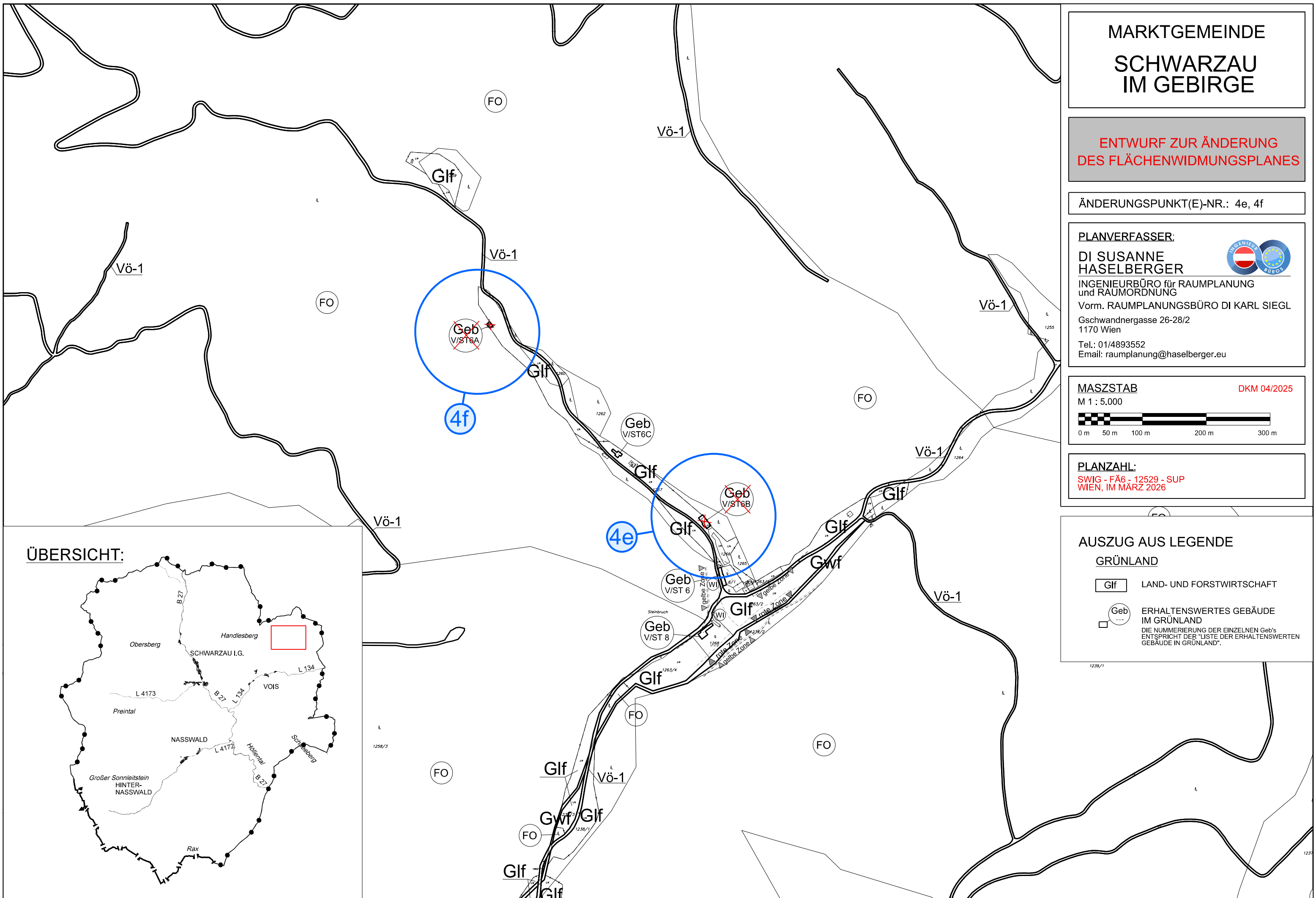


DKM 04/2025

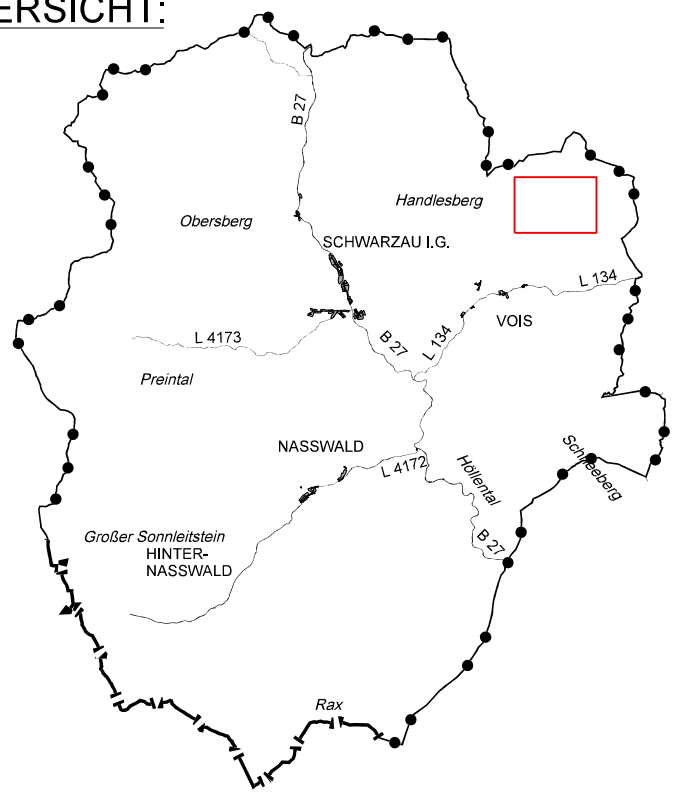
PLANZAHL:
SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

AUSZUG AUS LEGENDE
GRÜNLAND

- Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Geb ERHALTENSWERTES GEBÄUDE IM GRÜNLAND
DIE NUMMERIERUNG DER EINZELNEN Geb's ENTSPRICHT DER "LISTE DER ERHALTENSWERTEN GEBÄUDE IN GRÜNLAND".



ÜBERSICHT:



MARKTGEMEINDE
**SCHWARZAU
IM GEBIRGE**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

ÄNDERUNGSPUNKT(E)-NR.: 4g

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASELBERGER**



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

MASZTAB

M 1 : 2.000

DKM 04/2025



PLANZAHL:

SWIG - FÄ6 - 12529 - SUP
WIEN, IM MÄRZ 2026

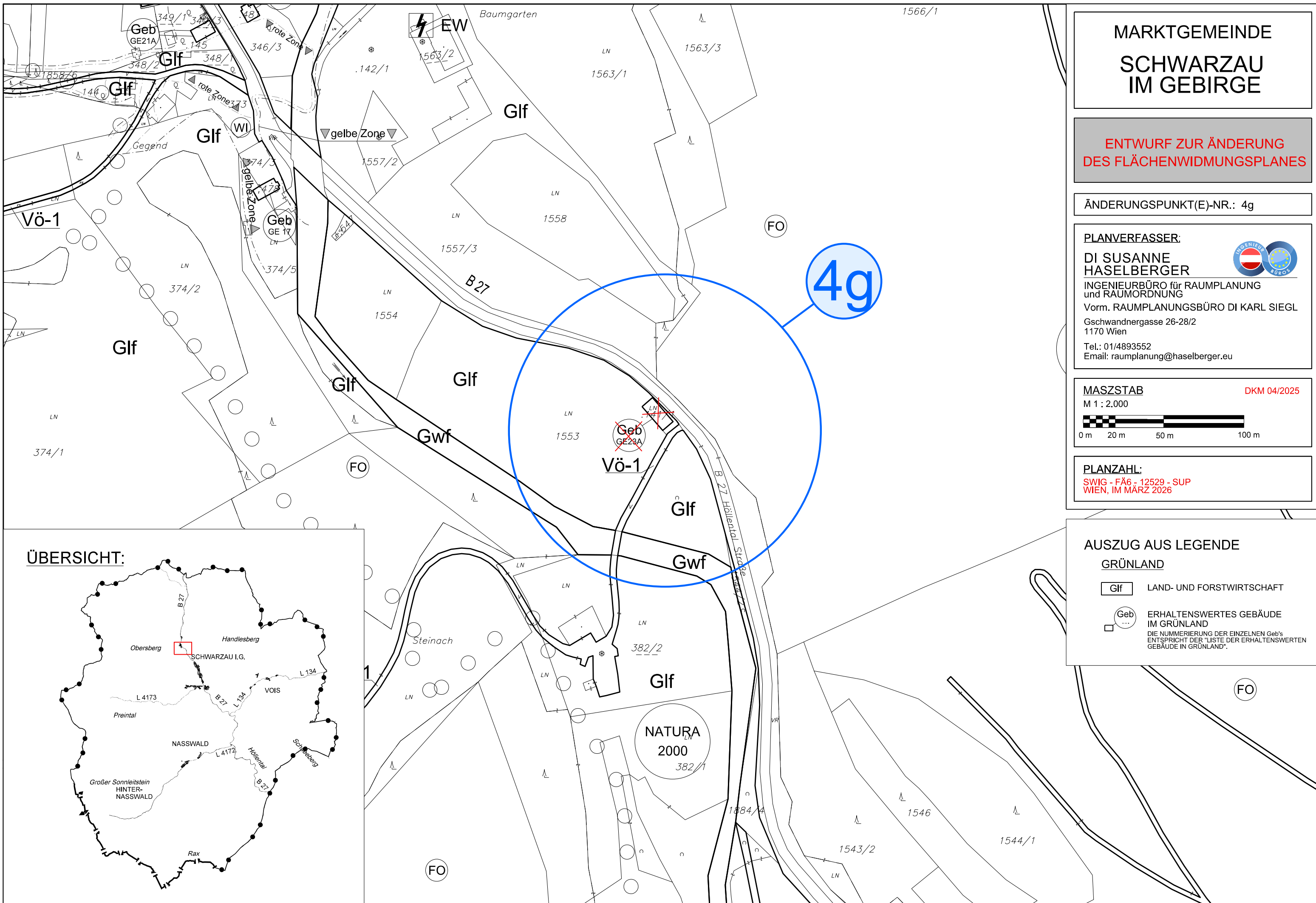
AUSZUG AUS LEGENDE

GRÜNLAND

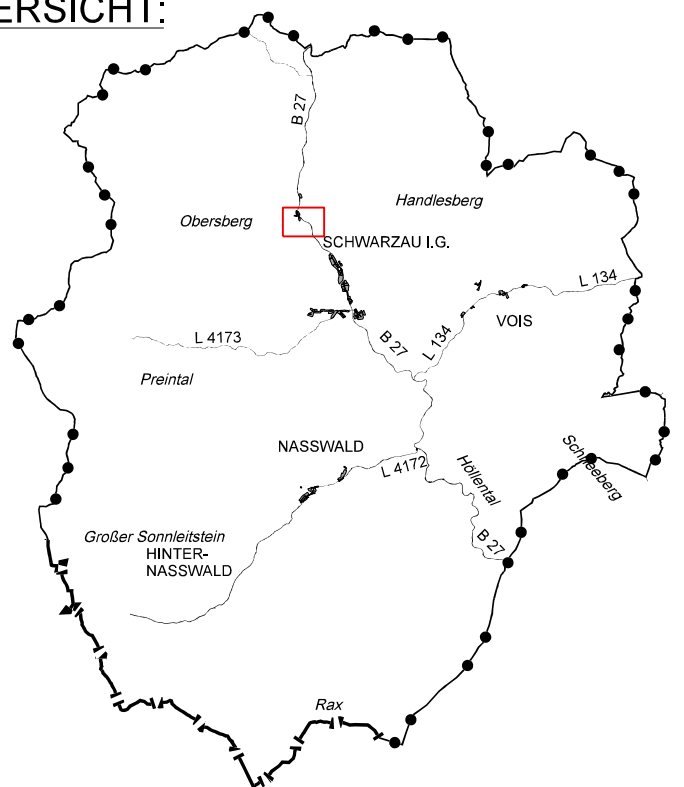
Glf LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Geb ERHALTENSWERTES GEBÄUDE
IM GRÜNLAND

DIE NUMMERIERUNG DER EINZELNEN Geb's
ENTSPRICHT DER "LISTE DER ERHALTENSWERTEN
GEBÄUDE IN GRÜNLAND".



ÜBERSICHT:



3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -

Das **Ziel der Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP in Form eines Umweltberichts) nicht erforderlich.


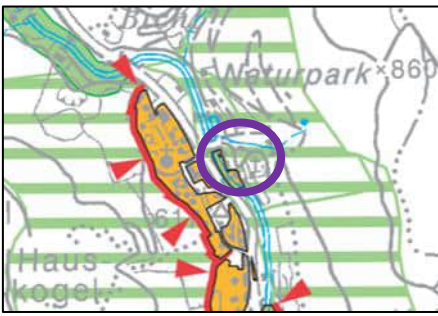
In der Kurzbeschreibung (Kapitel 1) wurde bereits angeführt, welche Änderungspunkte gescreent werden und welche Änderungen von vornherein so geringfügig sind, dass kein Screening erforderlich ist.


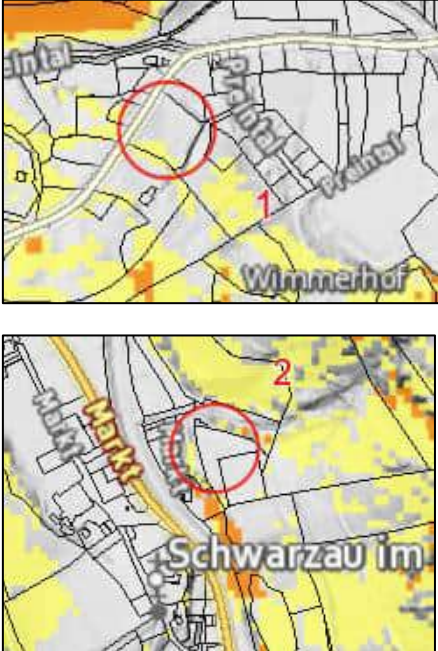
Änderungspunkte	Vorgangweise Entscheidungsgrundlagen
1) Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
2) Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“	Screening → Behandlung im Kapitel 3
3) Schutzhaus „Krempelhütte“	keine Umweltauswirkungen im Sinne des §25 Abs.4 Zi.2 NÖROG 2014 idgF → kein Screening erforderlich
4) Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“	keine Umweltauswirkungen im Sinne des §25 Abs.4 Zi.2 NÖROG 2014 idgF → kein Screening erforderlich


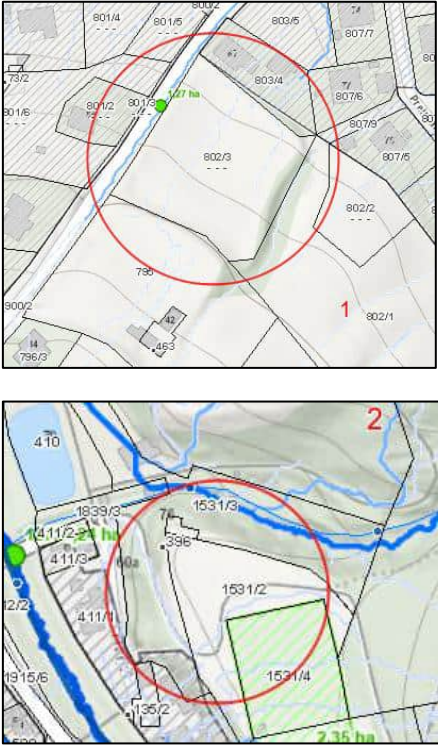
Anmerkung: Das folgende „Screening“ bezieht sich in erster Linie auf die Änderungspunkte 1 und 2.




Es wird in den folgenden Untersuchungen auf die Änderungspunkte 3 und 4 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint (z.B. Naturverträglichkeit, Artenschutz, Waldflächen, ...).

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informations- quelle		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten		
<i>NÖ Atlas, Abfrage 05.03.2026</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Die nächst gelegene Zone liegt ca. 30km nördlich des Gemeindegebietes (MO08).
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gde-Grenze ausreichend	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - relevante Festlegungen  <i>Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Neunkirchen-Bucklige Welt</i>  <i>Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Neunkirchen-Bucklige Welt</i>	Änderungspunkt 1: Der Änderungsbereich grenzt an die Baulandumhüllende der Ortschaft Schwarzau und liegt in einem „erhaltenswerten Landschaftsteil“. Die Baulandneuwidmung darf „dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden kann.“ Dieser Nachweis kann erbracht werden, weil der Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarzau zum größten Teil von Siedlungsgrenzen bzw. „erhaltenswerten Landschaftsteilen“ umfasst ist. Der einzige davon ausgenommene Bereich ist von einer Überflutungsgefährdung betroffen. Eine Baulanderweiterung außerhalb des „erhaltenswerten Landschaftsteils“ ist in der Ortschaft Schwarzau daher nicht möglich. Änderungspunkt 2: Der Änderungsbereich grenzt punktuell an die Baulandumhüllende und liegt in einem „erhaltenswerten Landschaftsteil“. Die Verkehrsflächenwidmung darf „dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerten Landschaftsteils erreicht werden kann.“ Dieser Nachweis kann erbracht werden, weil die Zielsetzung, Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobile außerhalb naturräumlich sensibler Bereiche zu schaffen, nur im unmittelbaren Ortsbereich umgesetzt werden kann. Da beinahe der gesamte Umgebungsbereich der Ortschaft Schwarzau von einem „erhaltenswerten Landschaftsteil“ umfasst ist, ist die Umsetzung der Zielsetzung außerhalb des „erhaltenswerten Landschaftsteils“ nicht möglich.

Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	keine vorhanden	
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)	keines vorhanden	
ÖROP-Verordnungstext	keine vorhanden	
Prüfung von Standortgefahren		
<i>Planausschnitte aus dem NÖ Atlas, Abfrage vom 05.03.2026</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	GZP: keine Überlagerungen 	<p>Änderungspunkt 1: Die geplante Baulanderweiterung liegt außerhalb von Gefahrenzonen.</p> <p>Änderungspunkt 2: Die Verkehrsflächenwidmung liegt außerhalb von Gefahrenzonen.</p>
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	keine Überlagerung	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	Gelbe Klasse 	<p>Beim <u>Änderungspunkt 1</u> kommt es im Süden zu einer Überlagerung mit der gelben Klasse bzw. befinden sich gelbe Klassen im Nahbereich.</p> <p>→ Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „7“ dieses Berichtes);</p> <p>Beim <u>Änderungspunkt 2</u> befinden sich gelbe bzw. orange Klassen im Nahbereich.</p> <p>→ Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „7“ dieses Berichtes);</p>

<p>Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse</p>	<p>violette Klasse</p> 	<p>Der <u>Änderungspunkt 1</u> ist von <u>keiner Sturzgefährdung</u> im Nahbereich betroffen.</p> <p>Beim <u>Änderungspunkt 2</u> grenzt eine violette Klasse an.</p> <p>→ Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „7“ dieses Berichtes);</p>
<p>Hinweiskarte Hangwasser</p>	<p>einzelne, kleine Fließwege berührt</p> 	<p><u>Änderungspunkt 1:</u> Die Baulandneuwidmung wird nur von kleinen Fließwegen berührt, die in keinem Widerspruch zu der Baulandwidmung stehen.</p> <p><u>Änderungspunkt 2:</u> Die Verkehrsflächenwidmung ist von keinen Fließwegen betroffen.</p>
<p>Grundwasserstand</p>	<p>keine Angaben im relevanten Raum</p>	
<p>landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet</p>	<p>keine Überlagerung</p>	
<p>Sonstige Quellen</p>		
<p>www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)</p>	<p>keine Hinweise zu erkennen Abfrage: 05.03.2026</p>	
<p>Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)</p>	<p>Altstandort im Nahbereich</p>	<p><u>Änderungspunkt 2:</u> Die Schwarza ist im Cadenza Web als „Altablagerung“ („HOLZ-ABL“) ausgewiesen. Da im Nahbereich der Änderung kein funktionaler Zusammenhang zwischen der Schwarza und einer Holzablagerung hergestellt werden kann und die „private Verkehrsfläche“ auf einem Plateau ca. 25m</p>

	 <p>Abfrage: <i>Cadenza Web</i>, 09.03.2026</p>	<p>über der Schwarza liegt, ist von keinem Widerspruch der Verkehrsflächenwidmung mit der Überlagerung mit einem Altstandort auszugehen.</p>
<p>e-Bodenkarte – Feuchtlage</p>	<p>gut versorgt bis mäßig feucht</p>  <p>Abfrage: 09.03.2026</p>	<p><u>Änderungspunkt 1:</u> Im Änderungsbereich sind die Wasserverhältnisse gem. eBOD „gut versorgt bis mäßig feucht“. Es ist kein Widerspruch zum NÖ-ROG feststellbar.</p> <p><u>Änderungspunkt 2:</u> keine Ausweisungen getroffen</p>
<p>Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)</p>		
<p>Landschaftsschutzgebiet</p>	<p>Lage innerhalb eines Schutzgebiets</p>	<p>Gesamtes Gemeindegebiet im <i>Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“</i>; → siehe die näheren Untersuchungen im Kapitel 5.1 – „Landschaftsschutzgebiet“</p>
<p>Biosphärenpark</p>	<p>außerhalb Biosphärenpark</p>	
<p>Naturschutzgebiet</p>	<p>Schutzgebiet überlagert</p>  <p>Abfrage: <i>NÖ-Atlas</i>, 09.03.2026</p>	<p><u>Änderungspunkt 2</u> Die Grüngürtelwidmung wird vom Naturschutzgebiet „Falkenstein“ überlagert. Die Verkehrsflächenwidmung liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. → siehe die näheren Ausführungen im Kapitel 4</p>
<p>Europaschutzgebiet</p>	<p>Schutzgebiet überlagert</p>	<p>Alle 3 Punkte liegen im Natura 2000 FFH-Gebiet 12: „<i>Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax</i>“ → siehe die näheren Untersuchungen im Kapitel 4</p>




Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion  Abfrage: NÖ-Atlas, 09.03.20296	<p><u>Änderungspunkte 1 und 2:</u> Keine Überlagerung mit Waldflächen</p> <p><u>Änderungspunkt 3:</u> Funktionskennzahl: 232 Da es sich um die baurechtliche Absicherung einer bestehenden Schutzhütte handelt, ist von keinem Widerspruch zur Waldfestlegung auszugehen.</p> <p>→ Konsultation der Bezirksforstinspektion (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „7“ dieses Berichtes);</p>
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen	keine relevanten Nutzungen	<p><u>Änderungspunkt 1:</u> mäßig artenreiche Fettwiese, umrahmt von Feldgehölzen und einer Baumhecke</p> <p><u>Änderungspunkt 2:</u> artenarme Fettwiese, teilweise bestockte Böschung, Ausläufer des Laubwaldes</p> <p><u>Änderungspunkt 3:</u> Schutzhütte ÖBRD in alpiner Umgebung</p> <p>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe Tabelle 2</p>
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	Quelle: https://maps.laerminfo.at Abfrage 09.03.2026

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
1) Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Waldflächen, Überlagerung mit FFH-Gebiet Eine Naturverträglichkeitsuntersuchung liegt vor und im Anhang bei. Weiters wurde ein Bescheid der BH Neunkirchen erstellt, der die Naturverträglichkeit bescheinigt und ebenfalls im Anhang beiliegt. → siehe auch "Naturverträglichkeitsprüfung" in Kapitel 4 und „Naturschutzfachliche Stellungnahme“ und „NVP-Feststellungsverfahren“ im Anhang → siehe bzgl. "Artenschutz" Kapitel 4.2.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Geogene Gefahren</u> Es kommt zu geringfügigen Überlagerungen mit der gelben Klasse der geogenen Gefahrenhinweiskarte. → siehe Ausschnitt aus der Gefahrenhinweiskarte in Tabelle 1 → Konsultation des geologischen Dienstes (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes);
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Bereich liegt im Siedlungsgebiet von Schwarzau, an 2 Seiten grenzen Einfamilienhäuser an. Ein Großteil der Widmungsfläche ist eine Fettwiese, die bestehende Baumhecke soll als „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ abgesichert werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsverband, der Absicherung der Baumhecke mit der Grüngürtelwidmung und aufgrund der bestehenden Verkehrserschließung sind keine Planungskonflikte feststellbar.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigungen erkennbar

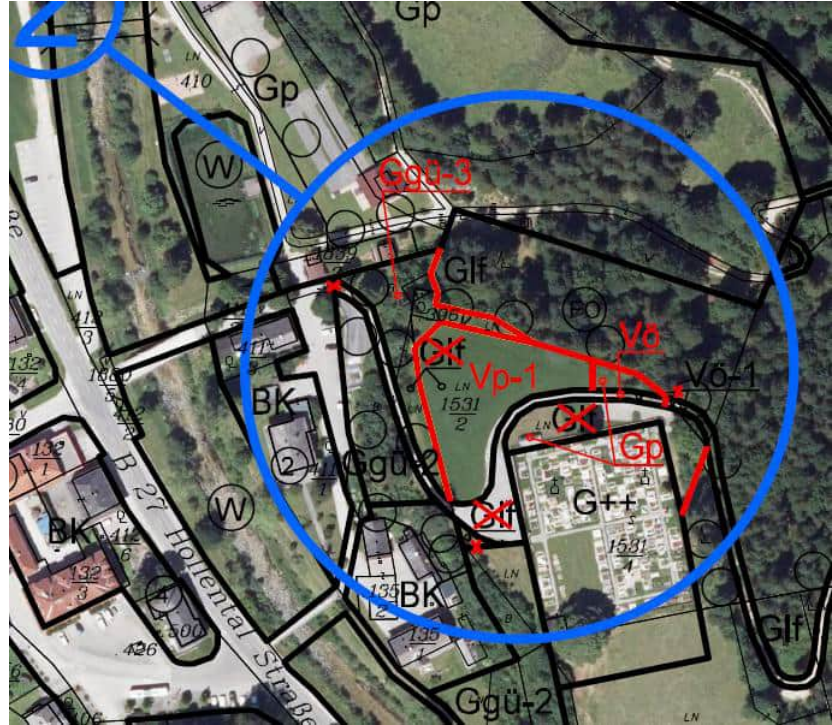
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Widmung von 0,4ha Wohnbauland im Siedlungsverband hat keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Erschließung erfolgt über die L4173, die Kreuzung mit der B27, Höllentalstraße, ist ca. 430m entfernt. Die Landesstraße ist eine 6,1km lange Stichstraße mit lokaler Bedeutung. Die Baulandfläche liegt im Ortsverband. Die Landesstraße wird in einer Breite von 11,5m ausgewiesen. Da nur eine Fläche von ca. 4.080 m² neu als Bauland gewidmet wird, kommt es zu keiner relevanten Erhöhung des Verkehrsstromes. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung erkennbar.</p> <p>Aufgrund der Lage an der Landesstraße wird die Straßenbauabteilung konsultiert (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „7“ dieses Berichtes).</p>  <p>Abb.: Auszug aus dem Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan mit hinterlegtem Luftbild; die Kreuzung L4173/B27 ist in der rechten oberen Bildecke erkennbar.</p> <p>Der Baulandbereich wird als „Aufschließungszone“ gewidmet. Im geforderten Teilungsentwurf wird die innere Verkehrserschließung festgelegt.</p>
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bushaltestelle „Schwarzaugeb. Abzw. Preintal“ liegt etwa 500m entfernt.


				Der Änderungsbereich befindet sich gemäß NÖ-Atlas, Abfrage: 09.03.2026, am Rand der „Güteklasse G“.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da sich die Fläche auf einem geraden Abschnitt der Landesstraße im Ortsgebiet befindet, sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplante Umwidmung erkennbar (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“) bekannt sind.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. → siehe dazu auch Kapitel 5
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich liegt im Südwesten der Ortschaft und wird als Fettwiese genutzt. Mit der Grüngürtelwidmung wird die umgebende Baumhecke eingefasst. Der Bereich ist aufgrund der umliegenden Bestockung und Bebauung nur im unmittelbaren Nahbereich gut einsehbar. Die Änderung hat keine Fernwirkung, es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. → siehe dazu auch Kapitel 5

				 <p><i>Abb.: Blick auf den nordöstlichen Bereich der Baulandneuwidmung; Aufgrund der angrenzenden Bebauung und der abschirmenden Funktion der Baumhecke ist die Widmungsänderung nur im Nahbereich optisch wirksam. Foto: 08.04.2025</i></p>
--	--	--	--	---

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
2) Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Überlagerung mit Waldflächen, Überlagerung mit FFH-Gebiet Eine Naturverträglichkeitsuntersuchung liegt vor und im Anhang bei. Weiters wurde ein Bescheid der BH Neunkirchen erstellt, der die Naturverträglichkeit bescheinigt und ebenfalls im Anhang beiliegt. → siehe auch "Naturverträglichkeitsprüfung" in Kapitel 4 und „Naturschutzfachliche Stellungnahme“ und „NVP-Feststellungsverfahren“ im Anhang → siehe bzgl. "Artenschutz" Kapitel 4.2.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beim Änderungspunkt 2 befinden sich gelbe bzw. orange Klassen im Nahbereich (→ siehe Ausschnitt in der Tabelle 1). Aus diesem Grund wird der geologische Dienst des Amtes der NÖ-Landesregierung konsultiert. Beim Änderungspunkt 2 grenzt eine violette Klasse (mögliche Sturzprozesse) an (→ siehe Ausschnitt in der Tabelle 1). Aus diesem Grund wird der geologische Dienst des Amtes der NÖ-Landesregierung konsultiert. (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Abschnitt „7“ dieses Berichtes); Auf die Ausweisung der Schwarza im Cadenza Web als „Altablagerung“ („HOLZ-ABL“) wurde bereits in Tabelle 1 eingegangen. Es ist zusammenfassend von keinem Widerspruch auszugehen (→ siehe Tabelle 1).

- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungspunkt liegt in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich des Naturparks und schafft Stellplätze für Wohnmobile. Der Friedhof im Süden ist durch einen Zaun, eine Grünfläche, die als „Grünland-Parkanlage (Gp)“ gewidmet werden soll und eine Verkehrsfläche vom geplanten Stellplatz funktional klar getrennt. Der Friedhof hat ausreichend Flächen für neue Gräber und keinen Erweiterungsbedarf nach außen. Der Stellplatz versteht sich nicht als „Campingplatz“, sondern als temporäre Übernachtungsmöglichkeit mit einem Wohnmobil. Die Verkehrsfläche wird mit ca. 1700m ² begrenzt und bildet daher Platz für max. 15. Wohnmobile. Aufgrund der klaren Trennung zum Friedhof und begrenzten Stellplatzanzahl ist von keinem Planungskonflikt auszugehen.
- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da der Stellplatz im unmittelbaren Nahbereich zum Naturpark liegt, ist von einem positiven Effekt für den Naturpark auszugehen.

Verkehr:			
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/>  </div> <p>Abb.: Auszug aus dem Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan mit hinterlegtem Luftbild; die Erschließungsstraße führt von Kreuzung mit der B27 über die Schwarza und in einer Schleife zum geplanten Stellplatz</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrtstraße vom Freizeitgelände zum Friedhof, die Kreuzung mit der B27, Höllentalstraße, ist ca. 200m entfernt.</p> <p>Der Änderungspunkt hat nur geringe Auswirkungen auf die Verkehrssituation, da nur Stellplätze für ca. 15 Wohnmobile geschaffen werden und daher keine wesentliche Erhöhung des Verkehrsstromes erfolgt.</p>

- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bushaltestelle „Schwarzaus/Geb. Ortsmitte“ liegt etwa 300m entfernt. Der Änderungsbereich befindet sich gemäß NÖ-Atlas, Abfrage: 09.03.2026, am Rand der „Güteklasse G“.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens sind keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplante Umwidmung erkennbar (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der betreffende Änderungsbereich ist nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen von keinen diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“, Denkmalschutz) betroffen.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. → siehe dazu auch Kapitel 5
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	 <p>Abb.: Blick von der Erschließungsstraße auf die geplanten Stellplätze; Im rechten Hintergrund ist der Falkenstein zu sehen. Die bestehenden Gehölze werden mit der Grüngürtelwidmung abgesichert, gewährleisten die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild und verhindern die Fernwirkung. Foto: 08.04.2025</p>

				<p>Der Änderungsbereich liegt am Rand des Zentrums der Ortschaft Schwarzaun im Bereich Freizeitgelände und Friedhof. Es handelt sich um ein Plateau, das ca. 25 Höhenmeter über dem Talboden liegt und von einem Gehölzgürtel umrahmt wird.</p> <p>Mit der Grüngürtelwidmung wird der umgebende Gehölzgürtel eingefasst. Der Bereich ist aufgrund der umliegenden Bestockung nur im unmittelbaren Nahbereich gut einsehbar. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.</p>
--	--	--	--	---

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen - Screening Formular 3

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüf-relevant	prüf-relevant	
Die Bewertung eventueller kumulativer Auswirkungen bezieht sich auf die folgenden Änderungspunkte: 1) Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“ 2) Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“				
Boden:				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Änderungspunkt 1:</u> Beim Änderungspunkt 1 handelt es sich gemäß eBod um 0,4ha hochwertiges Grünland, das für die Baulandentwicklung benötigt wird. Der Verlust an 0,4 ha hochwertigem Grünland ist zu rechtfertigen, weil die Gemeinde seit 2017 kein Bauland neu gewidmet hat, der Bedarf gegeben ist und die Verfügbarkeit vertraglich abgesichert wird. Weiters sind die Entwicklungsoptionen in Schwarzau durch die Überflutungsgefährdung im Talraum der Schwarza und durch natur- und artenschutzrelevante Vorgaben stark eingeschränkt. Der Verlust an hochwertigem Grünland ist aus diesem Blickpunkt gerechtfertigt. <u>Änderungspunkt 2:</u> Es handelt sich um eine Wiese im Ausmaß von 0,17ha, deren Bodenwertigkeit in der digitalen Bodenkarte, vermutlich aufgrund der Lage im Ortsgebiet, nicht weiter klassifiziert ist. Der Flächenverbrauch ist aufgrund des hohen öffentlichen Interesses, den Stellplatzbedarf lenken und damit „Wildcampen“ in Europaschutz- und Landschaftsschutzgebiet eindämmen zu können, gerechtfertigt. <u>Änderungspunkt 3</u> Die Absicherung der „Krempelhütte“ als Schutzhaus ist aufgrund des Gebäudebestandes und der geringen Flächeninanspruchnahme als so geringfügig einzustufen, dass kumulative Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Versiegelungsgrad ausgeschlossen werden können.
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klima:				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Widmungsänderungen und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten sind keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen

				(insbesondere im Hinblick auf „Durchlüftung“) gegenüber der jetzigen Nutzungssituation zu erwarten. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Änderungspunkt 1:</u> In der Landesstraße 4173 sind Kanal und Trinkwasserleitung vorhanden. Die Kapazitäten für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nach Auskunft der Gemeinde vom 09.03.2026 ausreichend. Hinsichtlich Stoffeintrag und Erschöpfung sind daher keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Änderungspunkt 2:</u> Ein öffentliches WC befindet sich in der Nähe (100m Fußweg). Ein Wasseranschluss ist am Friedhof vorhanden. Die bestehende Infrastruktur ist für die geplante Nutzung als Wohnmobilstellplatz ausreichend.</p> <p><u>Änderungspunkt 3:</u> Unter dem Zubau im Norden soll ein neuer Regenwassertank mit einem Fassungsvermögen von 1500l, der mit den Dachwässern befüllt wird, errichtet werden. Es ist keine sonstige Trinkwasserversorgung (Brunnen, Quelle) geplant. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Angaben der Gemeinde vom 09.03.2026 über ein geprüftes Trocken-WC.</p>
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beim Änderungspunkt 1 wird die bestockte Baumzeile im Osten, die auch einen wasserführenden Graben enthält, als „Grünland-Grüngürtel (Ggü-6)“ abgesichert. Bei den übrigen Änderungspunkten sind keine Wasserflächen und Uferbereiche betroffen.

4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTEN- UND NATURSCHUTZ

4.1. EUROPASCHUTZGEBIETE

Gemäß EU- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 33/2020). In den betreffenden „Schutzgebieten“ sind bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.

Verträglichkeitsprüfung gemäss § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „*Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten*“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Untersuchung der Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes vorzunehmen¹.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes kann Folgendes festgestellt werden:

Der gesamte Südosten des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Schwarza im Gebirge und ein Band entlang der Schwarza im Bereich des Hauptsiedlungsraumes sind von „Natura 2000“-Festlegungen betroffen (FFH-Gebiet Nr. 12 „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax“).

Die Änderungspunkte 1, 2, 3, 4b, 4c, 4d und 4g liegen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 12. Die Änderungspunkte 4a, 4e und 4f liegen außerhalb des Europaschutzgebietes.

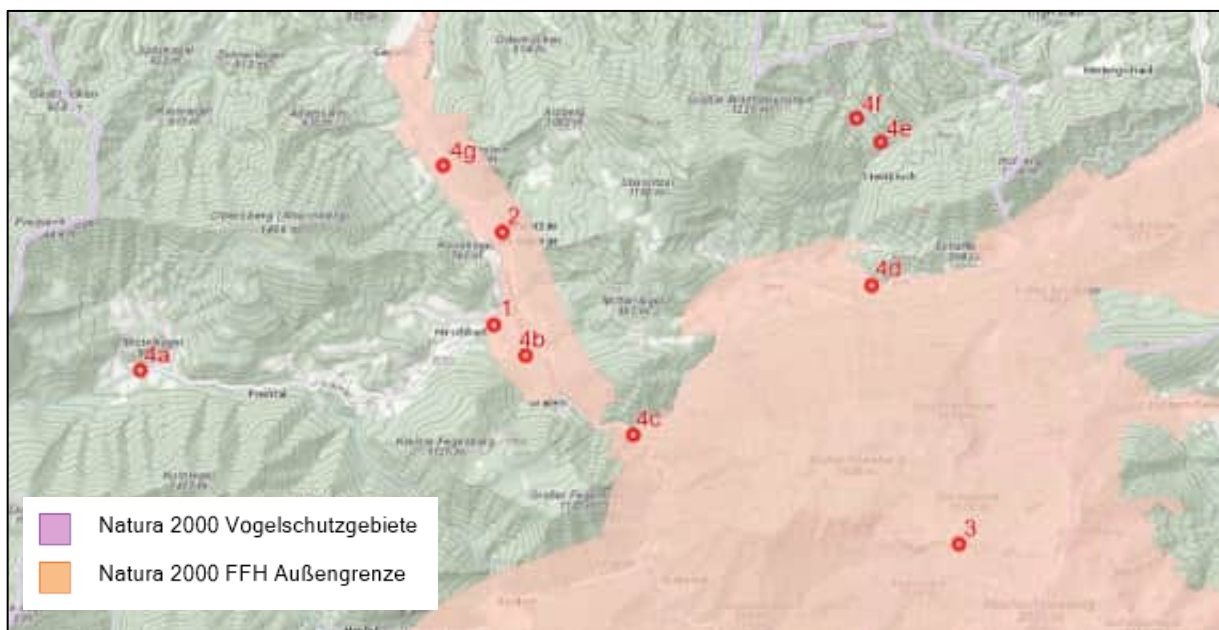


Abbildung: maßstabslose Darstellung der Änderungspunkte (rot), des FFH-Europaschutzgebietes Nr. 12 „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax“; Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 09.03.2026

¹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Auf dem nachfolgenden Datenblatt werden die geplanten Änderungspunkte entsprechend zusammenfassend dokumentiert.

NATURA 2000 - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 idgF. (Planprüfung)

Änderungspunkte: Laufende Nummer lt. Kapitel 1 „Kurzbeschreibung der geplanten Änderungspunkte“	Lage zu Europaschutzgebiet; betroffenes Gebiet	Beurteilung: Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	beigelegte Prüfunterlagen, Anmerkungen
1 Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach / Preintal“	Lage aller 3 Änderungspunkte innerhalb des Natura 2000 –FFH-Gebietes Nr.12 „ <i>Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax</i> “	Überlagerung mit Schutzgebiet, aber keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte	Die Änderungspunkte 1 und 2 stehen nach der Untersuchung von LACON vom Dezember 2025 in keinem Widerspruch zur Lage im Europaschutzgebiet. → siehe Seite 41, Resümee, der „ <i>Naturschutzfachlichen Stellungnahme</i> “ von LACON, 21.12.2025, die im Anhang beiliegt
2 Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“		keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Die Naturverträglichkeit wird mit Bescheid vom 19.03.2026 von der BH Neunkirchen mit der Zahl NKW2-NA-263/001 bescheinigt. → siehe Anhang
3 Schutzhaus „Krempelhütte“		Überlagerung mit Schutzgebiet, aber keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Aufgrund der Art bzw. der Charakteristik der geplanten Widmungsänderung (Ausweisung der <u>bestehenden Bergrettungshütte als Schutzhaus</u> mit einem Umgriff von 3m im Westen, Süden und Osten und 10m im Norden) ist nicht davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen „erhebliche Beeinträchtigungen“ der maßgeblichen Schutzobjekte des betreffenden Europaschutzgebietes zu erwarten sind. Eine weitere vertiefende Untersuchung im Zuge der „Verträglichkeitsprüfung“ von Europaschutzgebieten kann aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfassers entfallen. → siehe dazu auch die näheren Ausführungen im Kapitel „Artenschutz“.
4 Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“	Die Änderungspunkte 4b, 4c, 4d und 4g liegen innerhalb des Natura 2000 –FFH-Gebietes Nr.12 „ <i>Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax</i> “ Die Änderungspunkte 4a, 4e und 4f liegen außerhalb des Europaschutzgebietes.	teilweise Überlagerung mit Schutzgebiet, aber keine Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Das Streichen von 7 bereits abgebrochenen „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ hat keine Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet.

Zusammenfassend sind aus Sicht des Planverfassers und der Gemeinde Schwarzaau im Gebirge unter Berücksichtigung der zu den Änderungspunkten 1 und 2 durchgeführten Naturverträglichkeitsuntersuchung und des positiven Bescheides der BH Neunkirchen und aufgrund der Art und der Größenordnung der Änderungspunkte 3 und 4 keine erheblich negativen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. zu erwarten.

4.2. ARTENSCHUTZ


<p>1 Wohnbauland- neuwidmung „Hirschbach / Preintal“</p>	
<p>2 Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“</p>	<p>Bei den Änderungspunkten 1 und 2 wird die Verträglichkeit im Sinne der NÖ Artenschutzverordnung in der „<i>Naturschutzfachlichen Stellungnahme</i>“ von LACON, 21.12.2025, die im Anhang beiliegt, bestätigt.</p> <p>Die Naturverträglichkeit wird weiters mit Bescheid vom 19.03.2026 von der BH Neunkirchen mit der Zahl NKW2-NA-263/001 bescheinigt. → siehe Anhang</p>
<p>3 Schutzhaus „Krempelhütte“</p>	 <p>Abb.: Blick von Osten auf die Krempelhütte des ÖBRD, Quelle: eigene Aufnahme vom 28.10.2025</p> <p>Der Änderungspunkt soll die „Heinrich Krempelhütte“ des Österreichischen Bergrettungsdienstes (ÖBRD), Landesorganisation NÖ/Wien, baurechtlich absichern. Die Widmung umfasst das Bestandsgebäude mit einem Umgriff von 3m im Westen, Süden und Osten und 10m im Norden. Im Bild oben ist erkennbar, dass im Norden (im Bild rechts) bereits ein kleiner Bereich geschüttet wurde, der in die Widmung eingefasst wird, weil in diesem Bereich ein kleiner Zubau mit einem unterirdischen Tank errichtet werden soll.</p>



Abb.: Blick von Norden auf die Krempelhütte, im Hintergrund der Schauerstein (links) und Hochschneeberg (Mitte). Im Vordergrund ist die geschüttete Fläche zu erkennen, die in die Widmung miteingefasst werden soll; Quelle: eigene Aufnahme vom 28.10.2025

Da sich die Widmungsfläche auf das Bestandsgebäude, den unmittelbaren, meist geschotterten Umgebungsbereich (3m Umgriff) des Gebäudes und die bestehende, geschüttete Fläche im Norden beschränkt, sind keine relevanten Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten.

4

Streichen von 7
„erhaltenswerten
Gebäuden im
Grünland“

Das Streichen von 7 bereits abgebrochenen „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ hat keine Auswirkungen auf den Artenschutz.

Zusammenfassend sind bei allen 4 Änderungspunkten keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) zu erwarten.

4.3. NATURSCHUTZGEBIET

Im Gemeindegebiet von Schwarzau ist das „Naturschutzgebiet „Falkenstein“ auf einer Fläche von 18ha ausgewiesen. Ein Großteil der Fläche ist bewaldet.

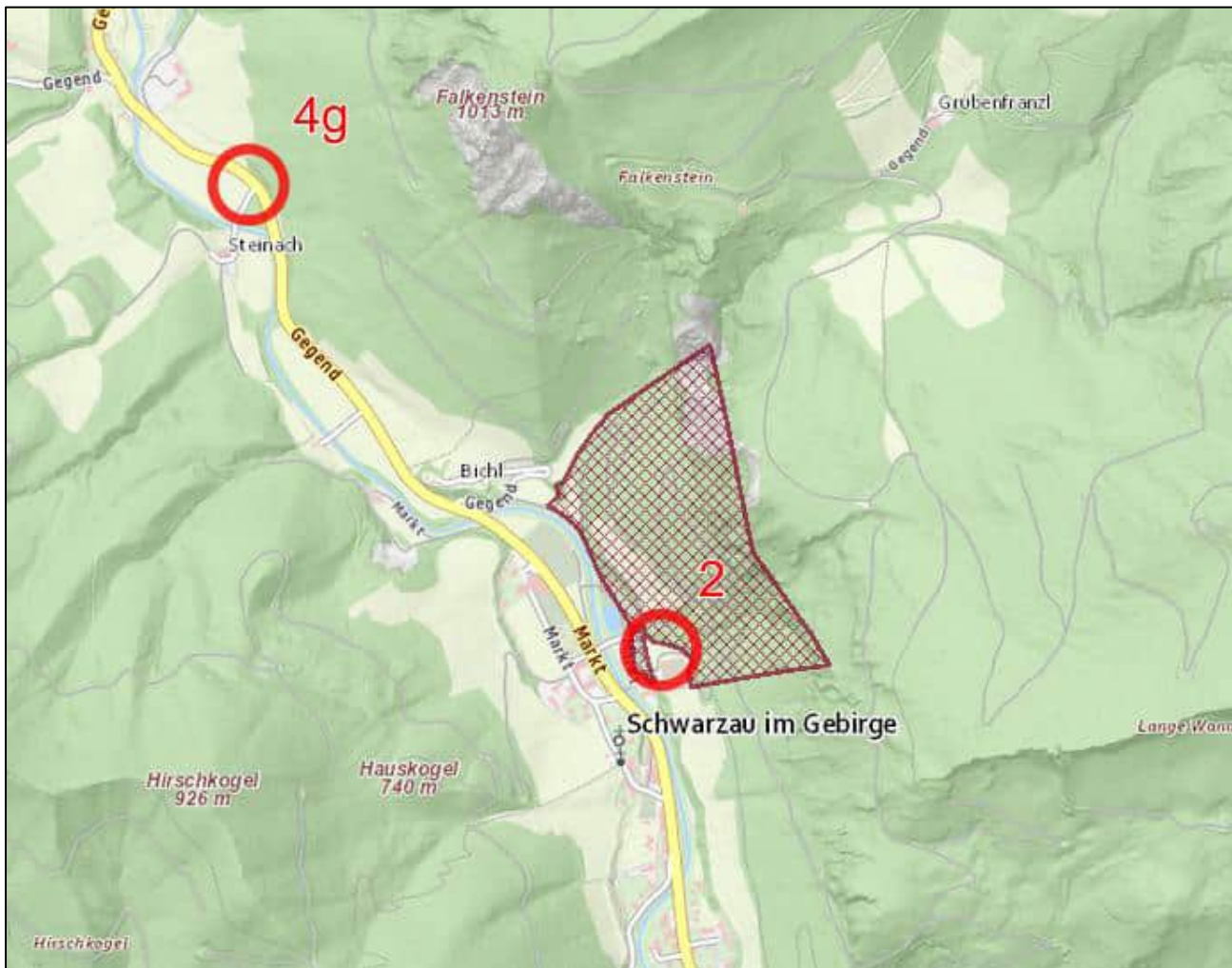



Abbildung: maßstabslose Darstellung des Naturschutzgebietes „Falkenstein“; Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 23.03.2026

<p>1 Wohnbauland- neuwidmung „Hirschbach / Preintal“</p>	<p>Der Änderungspunkt liegt ca. 1200m südlich des Naturschutzgebietes „Falkenstein“ und hat keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.</p>
---	---

<p>2 Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“</p>	 <p>Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas, Abfrage 23.03.2026. Das Naturschutzgebiet ist rot schraffiert</p>	 <p>Ausschnitt aus dem Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan</p>
<p>Die geplante Grüngürtelwidmung wird vom Naturschutzgebiet „Falkenstein“ überlagert. Die Verkehrsflächenwidmung liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Beim Änderungspunkt 2 wurde die Verträglichkeit mit der Lage im Naturschutzgebiet bereits im Vorfeld abgeklärt und in der „<i>Naturschutzfachlichen Stellungnahme</i>“ von LACON, 21.12.2025, die im Anhang beiliegt, bestätigt.</p>		
<p>3 Schutzhaus „Krempelhütte“</p>	<p>Der Änderungspunkt liegt ca. 7.500m südöstlich des Naturschutzgebietes „Falkenstein“ und hat keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.</p>	
<p>4 Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“</p>	<p>Der Mindestabstand zum Naturschutzgebiet beträgt ca. 800m. Das Streichen von 7 bereits abgebrochenen „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ hat keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.</p>	

Zusammenfassend sind bei allen 4 Änderungspunkten keine Unverträglichkeiten mit dem Naturschutzgebiet erkennbar.

5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, NATURPARK

5.1. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarza im Gebirge liegt gemäß Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LGBl. 5500/35 idGF.) im 13 Gemeinden umfassenden **Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“**.

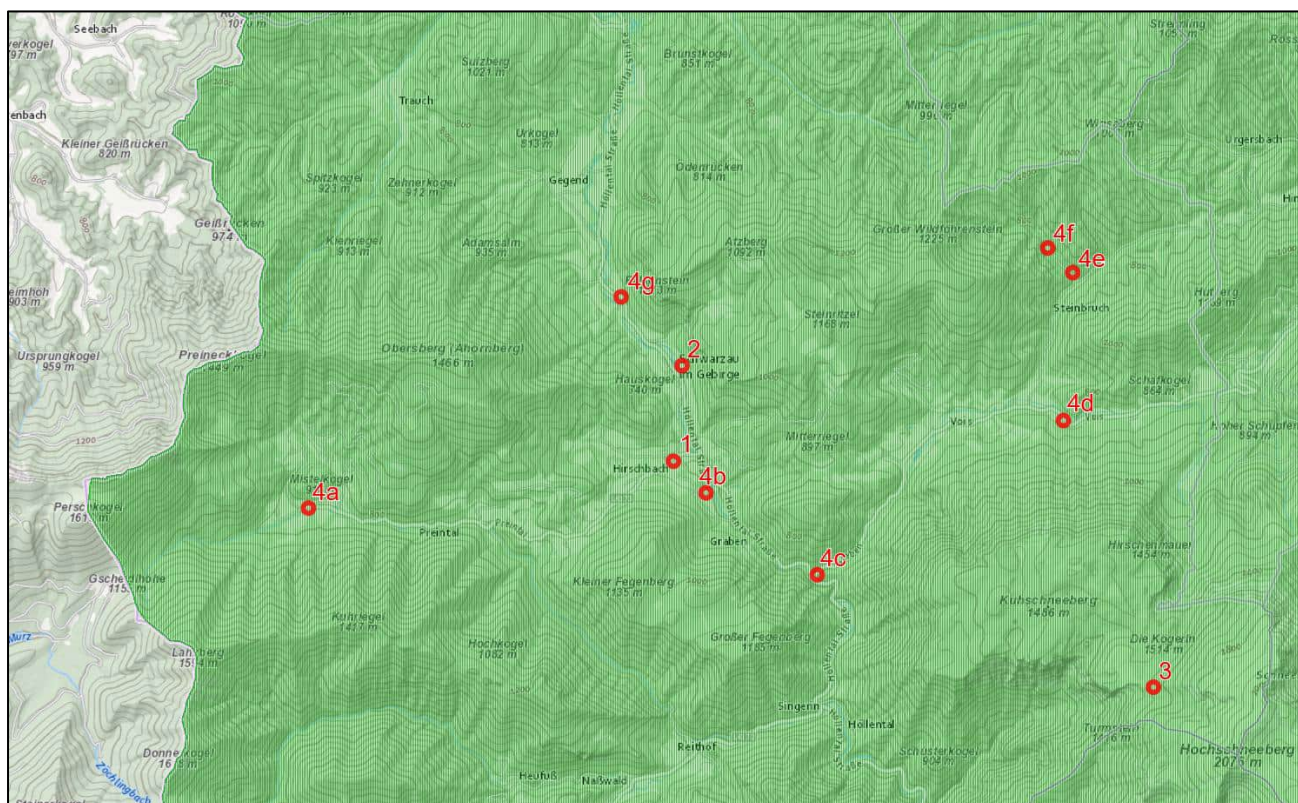


Abbildung: Alle 4 Änderungspunkte liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ (grün); Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 10.03.2026

Nach dem §8 (4), NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. sind im Landschaftsschutzgebiet „bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann (...).“

<p>1 Wohnbauland- neuwidmung „Hirschbach / Preintal“</p>	
<p>2 Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“</p>	<p>Bei den Änderungspunkten 1 und 2 wurde die Verträglichkeit mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet bereits im Vorfeld abgeklärt und in der „<i>Naturschutzfachlichen Stellungnahme</i>“ von LACON, 21.12.2025, die im Anhang beiliegt, bestätigt.</p>
<p>3 Schutzhaus „Krempelhütte“</p>	 <p><i>Abb.: Blick von Osten vom Weg auf den Schauerstein auf die Krempelhütte in der Bildmitte (roter Kreis) und Naßwald im Hintergrund, Quelle: eigene Aufnahme vom 28.10.2025</i></p> <p>Die „Heinrich Krempelhütte“ liegt auf 1561m bei den „Gamsfeichten“ in der Nähe des Fleischer-Gedenksteins unterhalb des Schauersteins in unmittelbarer Nähe zu Schneegraben, Wurzengraben und Frohnbachgraben. Die Hütte ist leicht erhöht situiert und wird, wie auf dem Foto oben ersichtlich, an allen 4 Schauseiten von Fichten eingerahmt.</p>

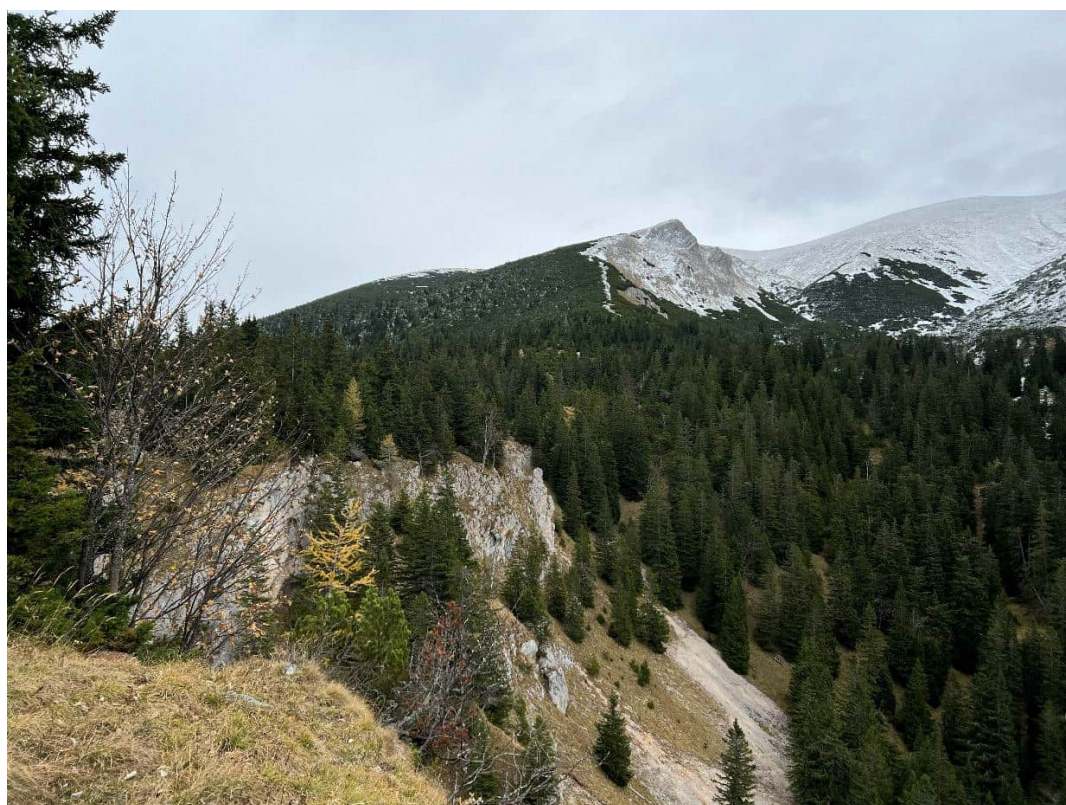


Abb.: Blick vom Ochsenboden im Westen über den Juliengraben zur Krempehütte, die von den umgebenden Waldflächen abgeschirmt wird und nicht erkennbar ist. Quelle: eigene Aufnahme vom 28.10.2025

Die Hütte wurde am 24. Oktober 1937 eröffnet und ist die erste in Österreich ausschließlich zur Durchführung des Bergrettungsdienstes errichtete Hütte (Quelle: Wikipedia, Abfrage 10.03.2026). Die Hütte ist Teil des charakteristischen Landschaftsbildes am Schneeberg auf dem eine zweistellige Anzahl an Hütten errichtet wurde (Fischerhütte, Edelweißhütte, Kientalerhütte, Weichtalhaus, Berggasthaus Hochschneeberg, Damböckhaus, Adolf-Kögler Hütte, Birklehütte, Sparbacherhütte, Almreserlhaus, ...). Die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes werden durch die Schutzhausausweisung nicht beeinflusst.

Die höchstzulässige Gebäudehöhe wird auf den konsentierten Baubestand beschränkt, die Wirkung der Hütte auf das Landschaftsbild bleibt damit unverändert.

Die Hütte ist Teil der touristischen Infrastruktur und stärkt den Erholungswert der Landschaft.

Die ökologische Funktionstüchtigkeit der Landschaft wird durch die Schutzhausausweisung nicht beeinträchtigt, weil sich die Widmung auf den bestehenden Hüttenbau mit einem geringen Umgriff auf die geschüttete Fläche nördlich davon beschränkt.

Aus der Sicht der Marktgemeinde Schwarzaau im Gebirge und des Planverfassers sind auch bei der Schutzhausausweisung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

<p>4 Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“</p>	<p>Das Streichen von 7 bereits abgebrochenen „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet.</p>
--	---

Zusammenfassend ist bei allen 4 Änderungspunkten kein Widerspruch zur Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rax - Schneeberg“ gegeben. Das Landschaftsbild, der Erholungswert, die Schönheit oder Eigenart und der Charakter der Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

5.2. NATURPARK

Im Gemeindegebiet von Schwarza ist der „Naturpark „Falkenstein“, der sich weitgehend mit dem Naturschutzgebiet deckt, ausgewiesen. Auf der Homepage des Naturparks wird er folgendermaßen charakterisiert: „Der eigentliche Naturpark umfasst ein Gebiet von ca. 14 ha. Vom flachen Gebiet am Ufer der Schwarza, über leicht geneigtem Hang bis zu steilen Felsregionen beinhaltet das Gebiet alle denkbar günstigen Voraussetzungen für eine solche Anlage. Naturwiesen, Hochwald, Jungmaiß, Felsabstürze, Wasserfälle, bieten in diesem Areal einen typischen Querschnitt des Rax – Schneeberggebietes in Kleinformat.“

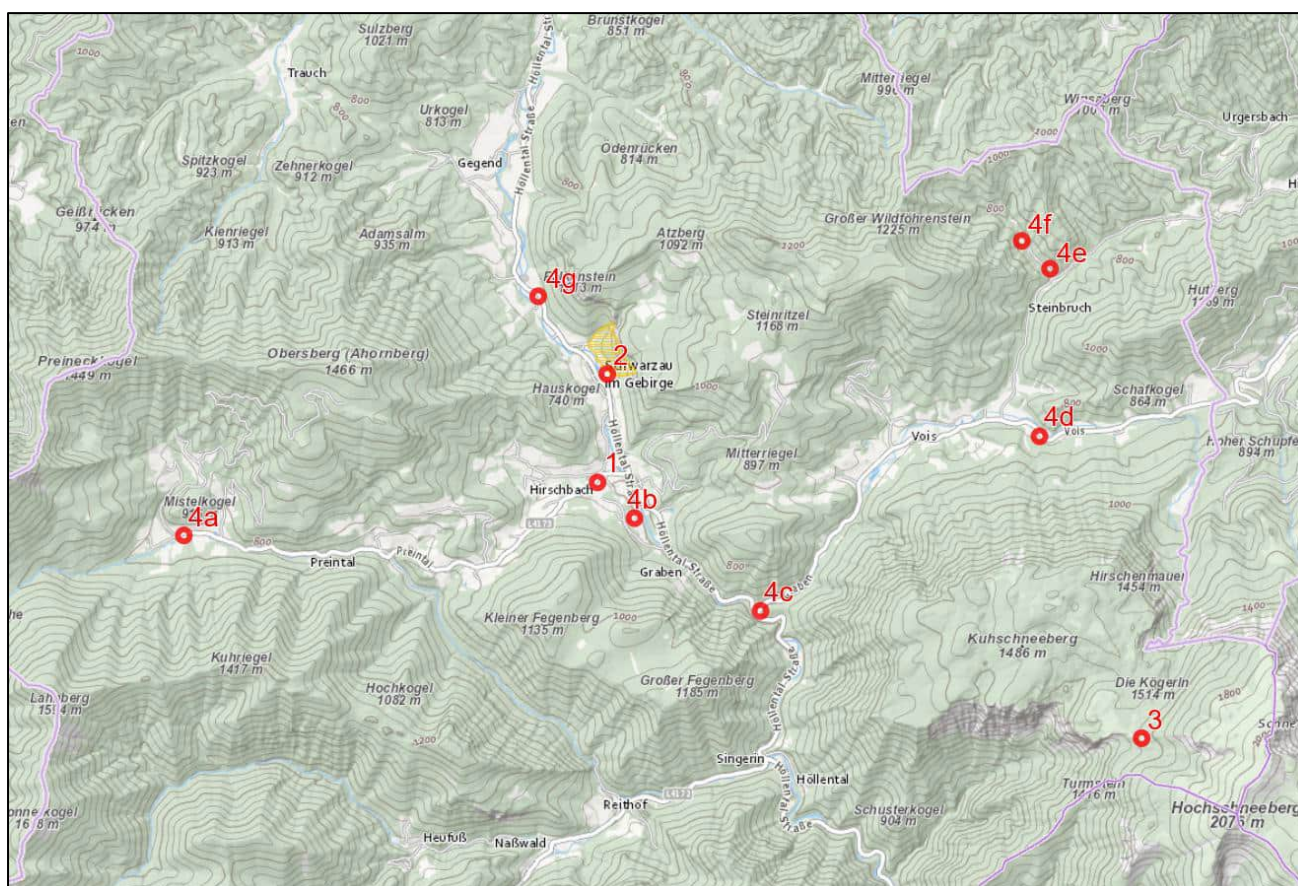


Abbildung: Der Änderungspunkt 2 grenzt an den Naturpark „Falkenstein“, alle übrigen Änderungspunkte liegen außerhalb;
Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 23.03.2026

1 Wohnbauland- neuwidmung „Hirschbach / Preintal“	Der Änderungspunkt liegt ca. 1200m südlich des Naturparks „Falkenstein“ und hat keine Auswirkungen auf den Naturpark.
2 Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“	Die Grüngürtelwidmung wird geringfügig vom Naturpark „Falkenstein“ überlagert (→ siehe die Abbildung in der Tabelle 1). Die Verkehrsflächenwidmung liegt außerhalb des Naturparks. Beim Änderungspunkt 2 wurde die Verträglichkeit mit der Lage im Naturpark bereits im Vorfeld abgeklärt und in der „ <i>Naturschutzfachlichen Stellungnahme</i> “ von LACON, 21.12.2025, die im Anhang beiliegt, bestätigt.
3 Schutzhaus „Krempelhütte“	Der Änderungspunkt liegt ca. 7.500m südöstlich des Naturparks „Falkenstein“ und hat keine Auswirkungen auf den Naturpark.
4 Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“	Der Mindestabstand zum Naturpark beträgt ca. 800m. Das Streichen von 7 bereits abgebrochenen „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb)“ hat keine Auswirkungen auf den Naturpark.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.2 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> 3 - Schutzhaus „Krempelhütte“ 4 - Streichen von 7 „erhaltenswerten Gebäuden im Grünland“
<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.3 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	SUP erforderlich
<ul style="list-style-type: none"> Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	
<ul style="list-style-type: none"> Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich 	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> 1 - Wohnbauwandneuwidmung „Hirschbach / Preintal“ 2 - Private Verkehrsfläche „Freizeitgelände“	

7. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Gemeinde Schwarzaau im Gebirge

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes

Planzahl: SWIG – FÄ6 - 12529 - SUP, verfasst im März 2026

PLANUNGSKONSULTATIONEN

im Zuge der Entscheidung über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“.

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkt 3; Konsultation am 12.03.2026
Wildbach- und Lawinerverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 1 und 2; Konsultation am 12.03.2026
Abteilung Wasserbau – WA3	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten) – WA2	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA2	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbe - kulturelles Erbe	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkt 1; Konsultation am 12.03.2026
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	<input type="checkbox"/>	
Keine Konsultationen erforderlich	<input type="checkbox"/>	

8. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL

Die vorliegenden „*Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“*“ inkl. der Plandarstellungen werden unter dem folgenden Dateinamen zur Gänze in der „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung in digitaler Form bereitgestellt:

Haselberger_ Schwarzaeu_im_Gebirge_OeROP_6_Aenderung_SUP_SWIG_Fae_6_12529.zip

9. ANHANG

9.1. NATURSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME (ÄNDERUNGSPUNKTE 1 UND 2)

„*Naturschutzfachliche Stellungnahme*“ erstellt von LACON Landschaftsplanung Consulting,
21.12.2025

9.2. BESCHEID - NVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN (ÄNDERUNGSPUNKTE 1 UND 2)

NKW2-NA-263/001

„*Marktgemeinde Schwarzaau im Gebirge, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes; Europaschutzgebiet (Natura 2000) ‚Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax‘, NVP-Feststellungsverfahren*“ erstellt von BH Neunkirchen, 19.03.2026

MARKTGEMEINDE SCHWARZAU IM GEBIRGE

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

NATURSCHUTZFACHLICHE STELLUNGNAHME

Auftraggeber:



Marktgemeinde Schwarza im Gebirge
Markt 60
2662 Schwarza im Gebirge

Auftragnehmer:



LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG
Techn. Büro für Landschaftsplanung – Consulting
A-1160 Wien • Hasnerstraße 123/ Top 3.2.2

Ort, Datum:

Wien, 21.12.2025

INHALT

1	AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG	3
2	LAGE UND SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN	4
3	SCHUTZGÜTER UND SCHUTZZIELE DER SCHUTZGEBIETE	5
3.1	Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“	5
3.1.1	Lebensraumtypen nach Anhang I.....	5
3.1.2	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II	6
3.1.3	Erhaltungsziele	6
3.2	Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“	8
3.3	Naturschutzgebiet Falkenstein	8
3.4	Naturpark Falkenstein.....	9
4	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	9
4.1	Änderungspunkt 1: Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“	9
4.1.1	Ist-Zustand Pflanzen	13
4.1.2	Ist-Zustand Tiere	16
4.1.3	Mögliche Auswirkungen bei widmungsgemäßer Bebauung	17
4.1.4	Mögliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet	21
4.2	Änderungspunkt 2: Ausweisung „private Verkehrsfläche“.....	25
4.2.1	Ist-Zustand Pflanzen	28
4.2.2	Ist-Zustand Tiere	30
4.2.3	Mögliche Auswirkungen bei widmungsgemäßer Bebauung	31
4.2.4	Mögliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet	37
5	RESÜMEE	41
6	VERWENDETE UNTERLAGEN	42

1 AUSGANGSLAGE UND FRAGESTELLUNG

Die Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes. Mit dem Änderungspunkt 1 (Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“) ist eine Bauland-Erweiterung in Form einer Aufschließungszone geplant. Laut Änderungspunkt 2 soll eine „private Verkehrsfläche“ mit dem Zusatz „Stellplatz für Wohnmobile“ ausgewiesen werden.

Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG 2014) ist bei Änderungen des FWP's die Bestimmung des §14 Abs. 2 Z 14 relevant: *Bei der Festlegung von Widmungsarten sind die Auswirkungen auf strukturelle und kulturelle Gegebenheiten, das Orts- und Landschaftsbild sowie den Artenschutz abzuschätzen, in die Entscheidung einzubeziehen und im Falle von maßgeblichen Auswirkungen ausgleichende Maßnahmen zu prüfen.* Weiters ist im Rahmen der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu prüfen, ob voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete zu erwarten sind (§25 Abs. 4 Z 1, NÖ ROG 2014).

Gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) sind u. a. folgende Aspekte relevant:

1. *die ökologische Funktionstüchtigkeit nach § 7 und § 8 Abs. 4 NÖ NSchG*
2. *der spezielle Artenschutz nach § 18 NÖ NSchG,*

Die Änderungspunkte liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“. Gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) sind in Landschaftsschutzgebieten *bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen, wenn*

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft,*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,*
4. *die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder*
5. *der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigungen nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Die gegenständlichen Änderungspunkte liegen im FFH-Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (Code AT1212A00). Gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist zu prüfen, ob *das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.*

Im vorliegenden Bericht werden die vorgesehenen Umwidmungen in Hinblick auf diese Aspekte bewertet und beurteilt. Das Büro LACON – Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG wurde mit der Bearbeitung der Fragestellungen beauftragt. Am 11.09.2025 erfolgte ein Lokalaugenschein durch Kathrin Hausmann, MSc und Jan Westerhoff, BSc.

2 LAGE UND SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN

Die Marktgemeinde Schwarza im Gebirge befindet sich in Niederösterreich und ist Teil des Politischen Bezirks Neunkirchen.

Teile des Gemeindegebietes befinden sich innerhalb des insgesamt 63.939 ha großen Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“, welches nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ausgewiesen wurde. Neben dem Europaschutzgebiet befinden sich innerhalb des Gemeindegebietes auch das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“, das Naturschutzgebiet „Falkenstein“ und der Naturpark „Falkenstein“.

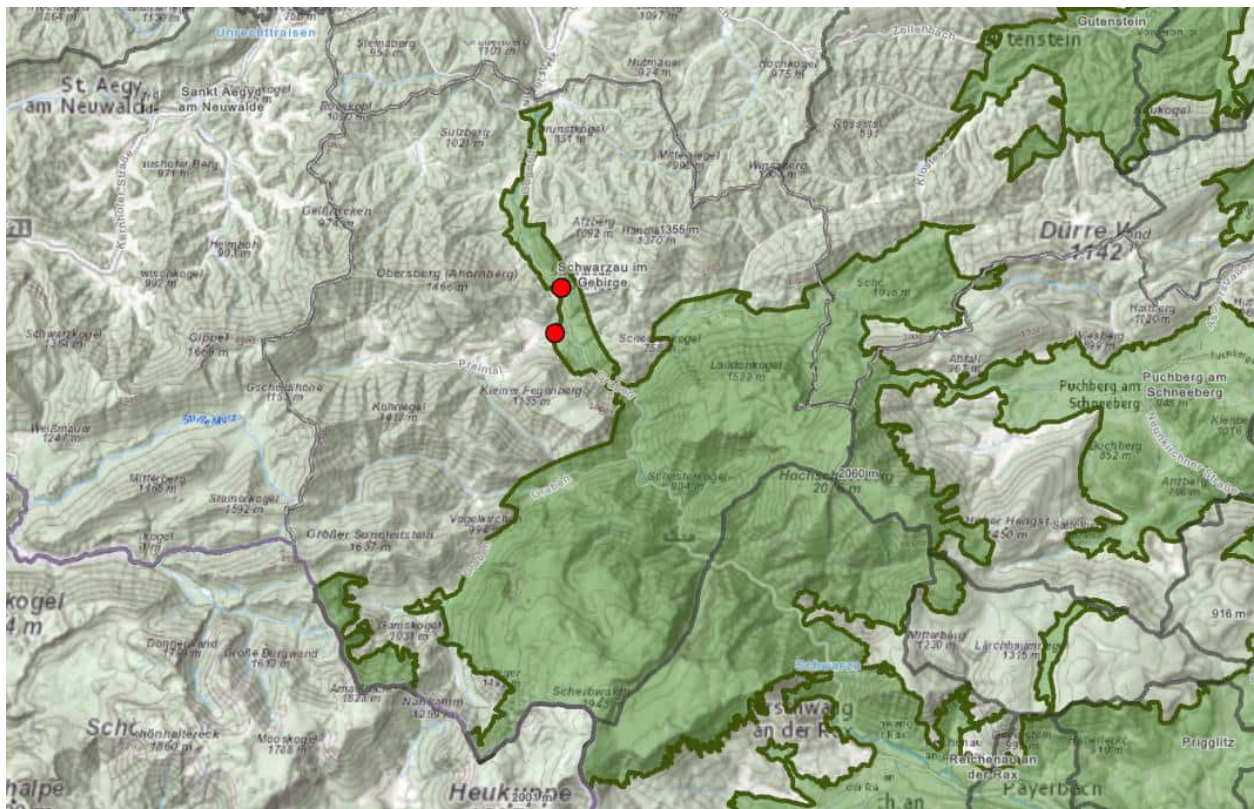


Abbildung 1: Lage des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ und der Umwidmungsflächen

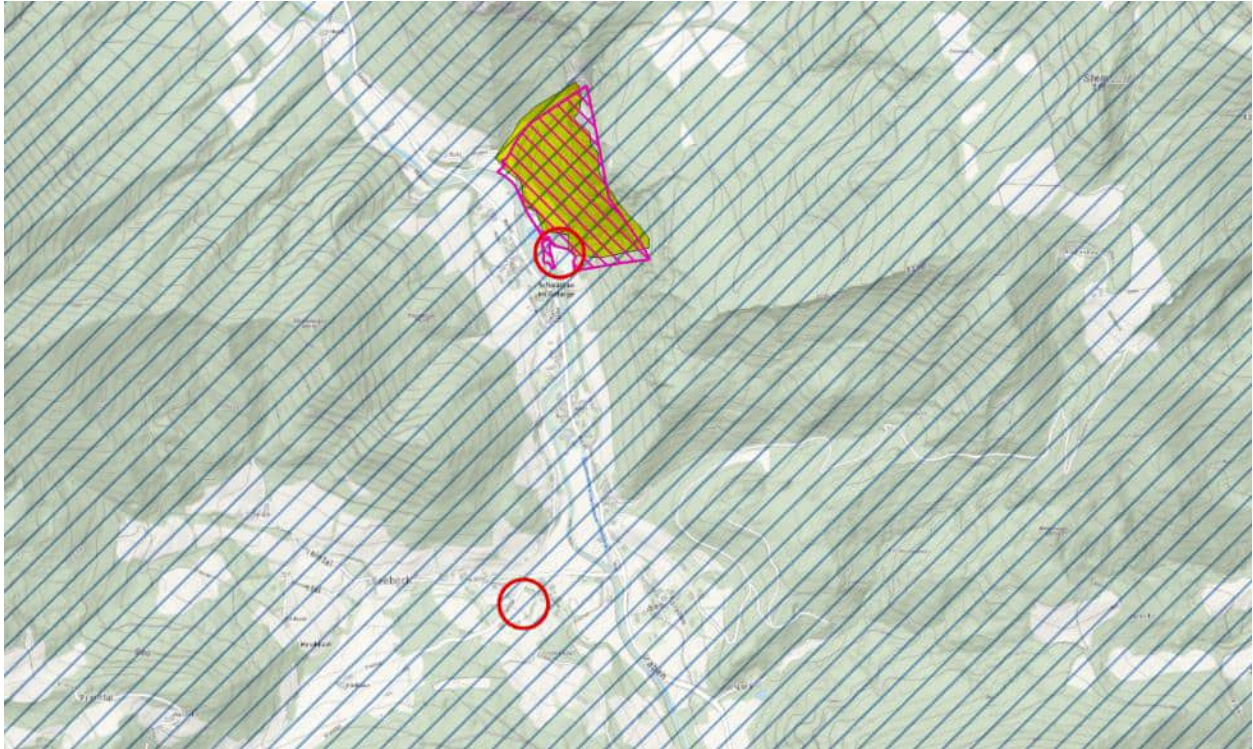


Abbildung 2: Übersichtskarte Lage Naturpark Falkenstein (gelb), Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ (blau strichliert) und Naturschutzgebiet Falkenstein (rot schraffiert)

3 SCHUTZGÜTER UND SCHUTZZIELE DER SCHUTZGEBIETE

3.1 Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“

Im LGBI. Nr. 5500/6–0 sind für das Schutzgebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax (Site Code: AT1212A00) folgende natürliche Lebensraumtypen des Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhang II Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausgewiesen:

3.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I

- 3130 Schlammfluren
- 3140 Armleuchteralgen-Gesellschaften
- 3240 Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch
- 3260 Fluthahnenfuß-Gesellschaften
- 4070 Karbonat-Latschengebüsch*
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen*
- 6170 Alpine Kalkrasen
- 6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen
- 6230 Borstgrasrasen*
- 6240 Osteuropäische Steppen*
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Glatthaferwiesen
- 6520 Goldhaferwiesen
- 7220 Kalktuffquellen*
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8120 Kalk- und Schieferschutthalden
- 8130 Thermophile Schutthalden der Alpen

8210 Natürliche Kalkfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110 Hainsimsen-Buchenwälder
9130 Mullbraunerde-Buchenwälder
9140 Subalpiner Buchenwald mit Ahorn
9150 Trockenhang-Kalkbuchenwälder
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
91D0 Moorwälder*
91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*
91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder*
91H0 Wärmeliebende Flaumeichenwälder*
9410 Bodensaure Fichtenwälder
9420 Alpine Wälder mit Lärche und Zirbe
9530 Submediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern*

3.1.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II

Braunbär* (*Ursus arctos*)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Ziesel (*Spermophilus citellus*)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Koppe (*Cottus gobio*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Alpenbock* (*Rosalia alpina*)
Eremit* (*Osmoderma eremita*)
Goldstreifiger Prachtkäfer (*Buprestis splendens*)
Heckenwollafter (*Eriogaster catax*)
Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Russischer Bär* (*Callimorpha quadripunctaria*)
Österreichische Heideschnecke* (*Helicopsis striata austriaca*)
Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Sibirischer Goldkolben (*Ligularia sibirica*)
Frauschuh (*Cypripedium calceolus*)

3.1.3 Erhaltungsziele

Für das FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax werden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- unbelasteten, stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge,

- weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss- und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen,
- offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbaulandschaft entlang der Thermenlinie,
- natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen,
- natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien,
- naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt,
- extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden,
- kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt ohne relevante Nährstoffeinträge,
- möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen,
- verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil,
- Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,
- großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- besiedelten Lebensräumen der Österreichischen Heideschnecke,
- besiedelten Lebensräumen des Sibirischen Goldkolbens.

3.2 Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“

Das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg erstreckt sich über eine Fläche von 71.884 ha und über 13 Gemeinden innerhalb des politischen Bezirks Neunkirchen. Die Gemeinde Schwarzau im Gebirge bildet die westliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes und umfasst rund 26 % von dessen Gesamtfläche.

Es wird wie folgt beschrieben:

„Rax und Schneeberg sind durch das Höllental der Schwarza geteilt und sind Teil einer der schönsten Landschaften des Landes. Unzählige Wandermöglichkeiten befinden sich in der bereits 1955 zum Landschaftsschutzgebiet erklärten Region.

Die Rax mit einer Höhe von 2.007 m und der Schneeberg mit 2.076 m bieten ideale Bedingungen für die alpine Tier- und Pflanzenwelt. Gemeinsam mit dem Landschaftsschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein stellen sie die einzigen Vorkommen vieler alpiner Arten in Österreich dar. Der Schneeberg ist seit über 100 Jahren durch die Schneebergbahn erschlossen, eine Zahnradbahn, die in knapp einer Stunde bis auf 1.800 m hinaufführt. Auf das Hochplateau der Rax führt eine Seilbahn. Beide Berge sind durch unzählige Wanderwege, Klettersteige und Hütten erschlossen.

Rax und Schneeberg bilden gemeinsam mit der steirischen Schneealpe das Quellschutzgebiet für die 1. Hochquellenwasserleitung, die das Trinkwasser für Wien zur Verfügung stellt. Schneeberg und Rax bilden gemeinsam mit dem Landschaftsschutzgebiet Hohe Wand-Dürre Wand, dem steirischen Landschaftsschutzgebiet Veitsch-Schneealpe-Raxalpe und dem Naturpark Mürzer Oberland das FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen.“ (Quelle: Naturland Niederösterreich)

Aus dem Motivenbericht (RU5, übermittelt im Oktober 2025) geht hervor, dass die Ausweisung auf *„die landschaftliche Schönheit insbesondere die bäuerliche Kulturlandschaft, mit abwechslungsreicher und mannigfaltiger Landschaftsgliederung“* fußt, was dem Schutzgebiet zudem eine hohe Bedeutung für den Fremdenverkehr einbringt.

3.3 Naturschutzgebiet Falkenstein

Das Naturschutzgebiet Falkenstein wird wie folgt beschrieben:

„Das Gebiet erstreckt sich vom Talboden der Schwarza bis in die steil abfallenden Felszonen des Falkensteins. Der Klafterbach, ein gestreckter Gebirgsbach, mündet in die Schwarza. Er entspringt in einer Höhle. An seinen Ufern gedeihen Ahorn-Eschen-Schluchtwälder. Der überwiegende Teil der Wälder im Gebiet ist allerdings forstwirtschaftlich stark verändert. Nur die Felsbereiche mit Rotföhrenbeständen und Felsspaltenvegetation sind in naturnahem Zustand. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Wildgatter mit teilweise intensiv beweideten Magerweiden. Im Talboden ist eine artenreiche Fettwiese Teil des Naturschutzgebietes.

Zu den charakteristischen Pflanzen im Naturpark zählen neben Fichten-Tannen und Buchenmischwäldern auch Bergulme, Bergahorn, Eberesche und vereinzelt die Eibe. Weiters findet man

zahlreiche Alpenblumen auf den Naturwiesen. Bemerkenswert ist das gehäufte Vorkommen von Seidelbast, Feuerlilie, Türkenbund, Aurikel und der behaarten Alpenrose.

Zahlreiche besondere Insekten, wie der Apollofalter, der Perlmutterfalter, der Bergblattkäfer oder der bunte Blütenbock sind im Naturpark heimisch.“ (Quelle: Naturland Niederösterreich)

3.4 Naturpark Falkenstein

Der Naturpark Falkenstein liegt am Westabhang des Falkensteines und befindet sich mit einer Fläche von rd. 14 ha zur Gänze in der Gemeinde Schwarzau im Gebirge. Charakteristisch für den Naturpark sind die Wiesen entlang des Ufers der Schwarza, sanfte Hänge, Felsformationen, Halbhöhlen, Quellen und kleine Wasserfälle.

4 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN



Abbildung 3: Lage der gegenständlichen Änderungspunkte (ÄP 1 im Süden und ÄP 2 im Norden)

4.1 Änderungspunkt 1: Wohnbaulandneuwidmung „Hirschbach/Preintal“

Die Wohnbauland-Erweiterung erfolgt in Form einer Aufschließungszone mit folgenden Freigabebedingungen: *Vorliegen eines Teilungsentwurfes für die gesamte Aufschließungszone "BW-A1" für mindestens 4 Bauplätze. Die Größe der Baulandfläche beträgt 4.080 m². Im Osten grenzt ein „Grünland-Grüngürtel“ mit der Funktionsfestlegung „Gehölzreihe“ im Ausmaß von 930 m² an, der den bestehende Gehölzstreifen und den Bachlauf umfasst. Die Baulandfläche wird über die Landesstraße 4173 erschlossen. Die Landesstraße wird aus diesem Grund in einer Breite von 11,5 m ausgewiesen.*

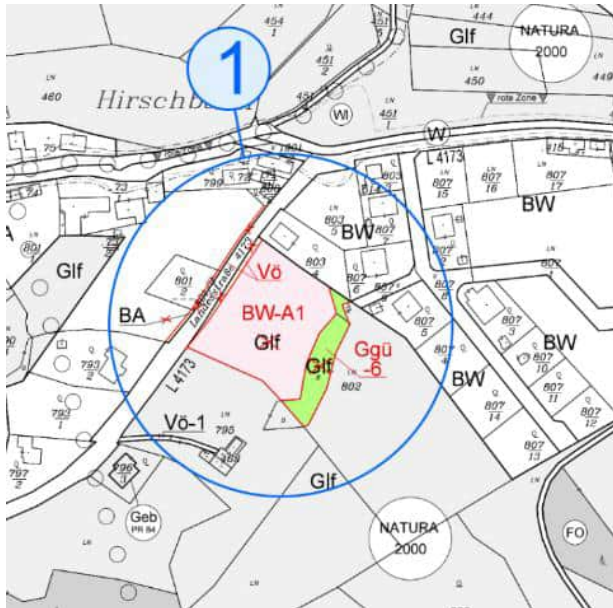


Abbildung 4: Änderungspunkt 1 Flächenwidmung KG Schwarza im Gebirge (Quelle: Raumplanungsbüro DI Karl Siegl, Planstand 15.04.2025)



Abbildung 5: Lage Umwidmungsflächen Änderungspunkt 1 und Grenze des Europaschutzgebietes



Abbildung 6: Mäßig artenreiche Fettwiese in Blickrichtung Südwesten, die als Bauland umgewidmet werden soll. Im Hintergrund ein stellenweise bestockter Rain (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 7: Stellenweise bestockter Rain in Blickrichtung Westen (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 8: Feldgehölz in Blickrichtung Westen (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 9: Schwarzerle (Biotyp Laubbaum) in Blickrichtung Westen (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 10: Baumhecke in Blickrichtung Südosten, welche als Grüngürtel umgewidmet werden soll (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 11: L4173 sowie Grünlandrain (links angrenzend) und stellenweise bestockter, gehölzreicher Rain (rechts an L4173 angrenzend) in Blickrichtung Südwesten (Aufnahmedatum 11.09.2025)

4.1.1 Ist-Zustand Pflanzen

In der folgenden Tabelle sind die vorhandenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet beschrieben inklusive Flächennummer, naturschutzfachlicher Wertigkeit und der eventuellen Zuordnung zu einem FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT).

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet ÄP 1 inkl. naturschutzfachlicher Wertigkeit und Zuordnung zu FFH-LRT

Nr.	Biotoptyp / Biotopkomplextyp (Kartiereinheit)	Beschreibung	Naturschutzfachliche Wertigkeit	FFH-LRT
1	Mäßig artenreiche Fettwiese	<p>Der Großteil der Umwidmungsfläche wird von einer mäßig artenreichen Fettwiese eingenommen. Am häufigsten vertreten sind typische Fettwiesen Arten wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesenknäulgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Gewöhnliche Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Große Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Großes Wiesenlabkraut (<i>Galium album</i>), Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i> agg), Wiesen-Leuzenzahn (<i>Leontodon hispidus</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) und Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>). Weiters sind Arten nährstoffreicher Standorte wie Kriech-Klee (<i>Trifolium repens</i>), Gewöhnlicher Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum Sect. Taraxacum</i>) vertreten.</p> <p>Mit wenigen Individuen kommt an einer Stelle der Wiesenfläche die gefährdete Art Kleines Mädesüß (<i>Filipendula vulgaris</i>) vor.</p> <p>Die Fläche entspricht dem FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.</p>	mäßig	6510
2	Rain, stellenweise bestockt, gehölzreich	<p>An der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein stellenweise bestockter Rain, der von Echten Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.) und Wald-Frauenfarn (<i>Athyrium filix-femina</i>) dominiert wird. Bei den Gehölzen handelt es sich um vereinzelt auftretende Eschenverjüngung und Sträuchern wie Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) und Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>).</p> <p>Entspricht aufgrund der Artenzusammensetzung nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.</p>	gering	-
3	Nadelbaumfeldgehölz	<p>Im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein kleines Feldgehölz. In der Baumschicht ist Fichte (<i>Picea abies</i>) dominant und in der Strauchschicht Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>).</p>	gering	-
4	Laubbaum	<p>Einzelstehende Schwarzerle am Rain zur Straße hin im Westen der Umwidmungsfläche. Aufgrund des geringen Stammumfanges wird die naturschutzfachliche Wertigkeit als gering eingestuft.</p>	gering	-
5	Baumhecke	<p>An der östlichen bzw. südöstlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Baumhecke, durch die ein wasserführender Graben verläuft. In der Baumschicht ist Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) vorherrschend. Weitere Baumarten sind Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>). Die Strauchschicht setzt sich aus Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) und Rotem Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) zusammen.</p>	mäßig	-
6	Grünlandrain	<p>Zwischen der mäßig artenreichen Fettwiese und der L 4173 gelegener Rain, der vorwiegend von häufigen Fettwiesenart dominiert wird.</p>	gering	-
7	Rain, stellenweise bestockt, gehölzreich	<p>Nordwestlich der L4173 angrenzender Rain, der von häufigen Fettwiesenarten dominiert wird und stellenweise mit Sträuchern bestockt ist (vorwiegend Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)).</p>	gering	-
8	Befestigte Straße	-	keine	-

Nr.	Biotoptyp / Biotopkomplextyp (Kartiereinheit)	Beschreibung	Naturschutzfachliche Wertigkeit	FFH-LRT
9	Garten	Nordwestlich der Fettwiese angrenzender Garten aus artenarmem Vielschnittrasen und einzelnen Gehölzen (verschiedene Beerensträucher und ein Kirschbaum)	gering	-

In folgender Abbildung sind die dokumentierten Biotoptypen samt Flächennummern dargestellt.



Abbildung 12: Dokumentierte Biotoptypen auf den Umwidmungsflächen des Änderungspunktes 1

4.1.2 Ist-Zustand Tiere

Die Fettwiese, welche einer mehrmals jährlichen Mahd unterliegt, zeigt zum Zeitpunkt der Begehung einen einheitlichen Bestandsaufbau und eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke. Offene Bodenstellen und vegetationsfreie Bereiche sind nicht vorhanden. Die Wiesenfläche bietet Lebensraum für Insekten, insbesondere für Tagfalter und Heuschrecken. Aufgrund der Vegetationszusammensetzung und entsprechend fehlenden Futterpflanzen ist nicht von einem Vorkommen spezialisierter Tagfalter- oder Heuschrecken-Arten auszugehen. Die Fläche hat aufgrund der intensiven Nutzung nur eine geringe Eignung für wiesenbrütende Vogelarten wie das Braunkehlchen.

An der südlichen Grundstücksgrenze schließt ein stellenweise bestockter Rain an die Wiesenfläche an, welcher Gehölz- und Saumlebensräume, die eng miteinander verzahnt sind, aufweist. Diese Strukturen können von gebüschbrütenden, häufigen Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Goldammer und Amsel als Brut- und Nahrungsplatz genutzt werden. Der strauchbetonte Bestandsaufbau bietet hingegen keine Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten. Der Bestand, insbesondere Brombeere, Traubenkirsche und Mädesüß, bieten Raupenfutterpflanzen für verschiedene Tagfalterarten. Aufgrund der Vegetationszusammensetzung und fehlender Futterpflanzen spezialisierter Arten, wie dem Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ist nicht von einem Vorkommen spezialisierter und gefährdeter Tagfalter- oder Heuschrecken-Arten auszugehen.

Die angrenzende, entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze verlaufende Baumhecke, welche überwiegend aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und einzelnen Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) aufgebaut ist sowie von einer Strauchschicht aus Haselnuss (*Corylus avellana*) und Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) begleitet wird, kann von häufigen Vogelarten, insbesondere von Gebüsch- und Baumbrütern wie zum Beispiel Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Goldammer, Grünfink, Stieglitz, Erlenzeisig und Amsel als Nist- und Nahrungsplatz genutzt werden. Dabei handelt es sich um häufige und wenig anspruchsvolle Vogelarten. Die Bäume bieten aufgrund fehlender Mikrohabitate wie Baumhöhlen, Totholz und Rindentaschen keine Brut- und Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermäuse. Aufgrund fehlender Totholzstrukturen besteht keine Lebensraumeignung für totholzbewohnende Insektenarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) oder Alpenbock (*Rosalia alpina*). Ein Vorkommen der Haselmaus ist trotz der vorhandenen Strauchschicht aus Haselnuss und Brombeere, im Bereich der Baumhecke und des bestockten Rains, nicht zu erwarten, da die direkte Anbindung an größere Waldgebiete fehlt. Nester dieser Art (Kugelnester) wurden während der Begehung zudem nicht festgestellt.

Das Nadelbaumfeldgehölz kann von baum- und gebüschbrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden, Nester und Horste wurden bei der Begehung nicht festgestellt. Im Bereich der Böschung befinden sich mehrere Fichten-Wurzelstöcke sowie ein Salweiden-Wurzelstock. Wurzelstöcke insbesondere von Laubbaumarten können von totholzersetzenden Insekten besiedelt werden, bei der Begehung wurde jedoch kein Hinweis auf eine Besiedlung (Kotpillen, Ausflughöhlen) festgestellt.

Der Graben innerhalb der Baumhecke weist ein schmales Gerinne auf, welches durch geringe Wassertiefen, fehlende Krautschicht und Beschattung gekennzeichnet ist. Dieses Gewässer weist keine

Eignung als Laichgewässer für den Großteil der in Österreich vorkommenden Amphibienarten auf. Lediglich Grasfrösche (*Rana temporaria*) können diese Gewässertypen als Laichgewässer nutzen. Dabei handelt es sich um einen in Österreich weit verbreiteten und wenig spezialisierten Vertreter der Amphibien.

Der Gehölzgürtel und wasserführende Graben kann eine Lebensraumvernetzungsfunktion erfüllen. Durch die Anbindung an bestehende Strukturen werden linienförmige Gehölzstrukturen insbesondere von Kleinsäugetern und strukturgebundenen Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus genutzt, um sich in der Landschaft zu bewegen, neue Lebensräume und Nahrungsflächen zu erschließen. Die Wiesenflächen und Streuobstfläche im Nahbereich des Gehölzbestands können eine Bedeutung als Nahrungsfläche für Fledermäuse, z. B. für die Bechsteinfledermaus, aufweisen.

4.1.3 Mögliche Auswirkungen bei widmungsgemäßer Bebauung

Die widmungsgemäße Nutzung des Grundstücks führt zu einem Verlust von rd. 3.607 m² Wiesenfläche, welche als mäßig artenreiche Fettwiese kartiert wurde. Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen entspricht sie dem gefährdeten Biotoptyp „Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen“, ist jedoch in der Gemeinde und großräumig weit verbreitet.

In Folge der Umwidmung kommt es zu keinem Verlust weiterer naturschutzfachlich mäßig wertvoller Biotoptypen. Die im Südosten dokumentierte naturschutzfachlich mäßig wertvolle Baumhecke wird im Zuge des Widmungsverfahrens von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) zu „Grünland-Grüngürtel“ (Ggü) mit Funktionsfestlegung „Gehölzzeile“ umgewidmet und bleibt somit dauerhaft erhalten.

Im Zuge der Erhebung konnte das Kleine Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) mit wenigen Individuen als einzige gefährdete Art dokumentiert werden. Aufgrund der geringen Individuenzahl und des grundsätzlich häufigen Vorkommens des Lebensraumes im Gemeindegebiet ist mit keiner maßgeblichen Beeinträchtigung oder gar Vernichtung des Bestandes des Kleinen Mädesüßes im Gemeindegebiet zu rechnen. Auf den übrigen Flächen befinden sich in der Region verbreitete Biotoptypen, die kein hohes Potenzial für seltene, gefährdete oder geschützte Pflanzenarten aufweisen.

Die mäßig artenreiche Fettwiese kann insbesondere Tagfalter und Heuschrecken als geeigneter Lebensraum dienen. Ein Vorkommen von gefährdeten und geschützten Tagfaltern, wie etwa dem Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann aufgrund des Fehlens essenzieller Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) ausgeschlossen werden. Der frische Wiesencharakter bietet zudem keinen Lebensraum für weitere gefährdete Tagfalter- und Heuschreckenarten, welche insbesondere an mageren und artenreichen Standorten zu erwarten sind und einen hohen Spezialisierungsgrad im Hinblick auf Vegetationszusammensetzung und -aufbau aufweisen. Durch die Flächenbeanspruchung kann es zum Verlust einzelner Individuen kommen, eine Auswirkung auf die lokale Population ist jedoch auszuschließen, da innerhalb des Gemeindegebietes weiterhin Wiesenflächen ähnlicher Ausprägung zur Verfügung stehen. Neben der Wiesenfläche wird auch die teilweise bestockte Bö-

schung und das angrenzende Nadelbaumfeldgehölz in Bauland umgewidmet. Im Zuge der widmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks, kann es zur Entfernung von Sträuchern und Bäumen auf der Fläche kommen.

Die Baumhecke, welche sich an der östlichen Grundstücksgrenze befindet, ist von der Baulandwidmung nicht betroffen und wird im Zuge des Widmungsverfahrens von Glf zu „Grünland-Grüngürtel“ mit Funktionsfestlegung „Gehölzzeile“ umgewidmet. Dadurch wird diese Fläche in ihrer Funktionalität erhalten und steht weiterhin als Lebensraum, insbesondere für gebüsch- und baumbrütende Vögel, zur Verfügung. Durch den langfristigen Erhalt und die voranschreitende Alterung des Baumbestandes kann es zukünftig zu einer Erhöhung der Habitatqualität für höhlenbrütende Vogelarten und höhlenbewohnende Fledermäuse kommen, indem sich Totholz bildet und Baumhöhlen entstehen.

4.1.3.1 Mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten

Bei der Begehung wurde auf das Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten geachtet.

Pflanzen

Es wurden keine geschützten Pflanzenarten auf der umzuwidmenden Fläche festgestellt. Weiters ist kein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Tiere

Während der Flächenbegehung wurden keine geschützten Tierarten bzw. deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt. Die vorhandenen Lebensräume, wie artenreiche Fettwiese, Baumhecke, bestockte Raine sind im Gemeindegebiet von Schwarzau häufig anzutreffen und stellen keine seltenen Lebensräume dar. Im Anschluss wird eine mögliche Betroffenheit nach Art bzw. Artengruppe diskutiert:

Tabelle 2: Kommentare zur Betroffenheit von geschützten Tierarten

Art bzw. Artengruppe	Beurteilung einer möglichen Betroffenheit
Vögel	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten zu erwarten, da keine Baummikrohabitate (z. B. Baumhöhlen), Horste (mehrjährige Nutzung) und sonstige Nester vorgefunden wurden. Verlust von Bäumen und Sträuchern im Zuge der widmungsgemäßen Nutzung wahrscheinlich, bei Entfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Anfang Oktober - Ende Februar) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Baumhecke am östlichen Grundstücksrand bleibt erhalten und steht weiterhin als Lebensraum zu Verfügung. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei Umsetzung der Maßnahme zu erwarten.
Fledermäuse (alle Arten)	Kein Verlust von Quartieren gegeben. Die Baumhecke am östlichen Grundstücksrand bleibt erhalten. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Art bzw. Artengruppe	Beurteilung einer möglichen Betroffenheit
Haselmaus, Baumschläfer	<p>Gehölzlebensräume (Baumhecke, teilweise bestockter Rain) grundsätzlich für Haselmaus geeignet, ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der fehlenden Anbindung an größere Waldgebiete jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Bei der Begehung wurden keine Nester, welche von der Haselmaus mehrjährig sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Ruhestätte genutzt werden können, vorgefunden. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p> <p>Der Baumschläfer weist ähnliche Habitatsprüche wie die Haselmaus auf, zeigt jedoch eine deutliche Präferenz zu Laubwäldern mit hoher Bodenfeuchtigkeit und dichter Krautschicht. Häufig ist er entlang von Gewässern oder auf Feuchthängen zu finden. Ein Vorkommen auf den gegenständlichen Flächen ist nicht zu erwarten und bei der Begehung wurden auch keine Hinweise auf eine Besiedlung, z. B. Nester, vorgefunden.</p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p>
Ziesel	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Biber	Kein geeigneter Lebensraum
Feldhamster	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Birkenmaus	Kein geeigneter Lebensraum
Sumpfwühlmaus	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Zwergmaus	Kein geeigneter Lebensraum
Reptilien	Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da von keinem Vorkommen der nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten auf den Flächen auszugehen ist.
Amphibien	Es sind keine Laichgewässer auf den umzuwidmenden Flächen vorhanden und somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Tagfalter	Es sind keine Auswirkungen auf lokale Population durch Tötung einzelner Individuen (Raupe und Imagines) und Vernichtung bzw. Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Entfernung Strauchbewuchs) zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird aufgrund der widmungsgemäßen Nutzung im Vergleich zur derzeitigen Wiesennutzung mit mehreren Mähterminen pro Jahr nicht signifikant erhöht.
Nachtfalter	Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Laufkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Schwimmkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Prachtkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Schnellkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Bockkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Plattkäfer, Hirschkäfer, Blatthornkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Libellen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Heuschrecken und Fangschrecken	Keine Auswirkungen auf lokale Population durch Tötung einzelner Individuen (Raupe und Imagines) und Vernichtung bzw. Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Entfernung Strauchbewuchs, Versiegelung der Wiesenfläche) zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird aufgrund der widmungsgemäßen Nutzung im Vergleich zur derzeitigen Wiesennutzung mit mehreren Mähterminen pro Jahr nicht signifikant erhöht. <p>Keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p>
Faltenwespen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Grabwespen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.

Art bzw. Artengruppe	Beurteilung einer möglichen Betroffenheit
Ameisen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Netzflügler	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
„Urzeitkrebse“	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Skorpion <i>Euscorpis carpathicus</i>	Kein geeigneter Lebensraum.
Weichtiere	Keine artenschutzrechtlichen Konflikte, da keine Ansiedlung von Arten der NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten ist.

Maßnahmenvorschlag

Um artenschutzrechtliche Konflikte in Hinblick auf Brutvögel zu vermeiden, ist die Fällung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober - Ende Februar) durchzuführen.

Bei Umsetzung der Maßnahme sind keine Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.

4.1.3.2 Mögliche Auswirkungen des Landschaftsschutzgebiet

Die umzuwidmende Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rax-Schneeberg“.

Das besiedelte Gebiet der Gemeinde Schwarzau im Gebirge erstreckt sich überwiegend in Tallage entlang der Schwarza. Der Charakter der umgebenden Landschaft ist einer reliefreichen Vorgebirgs- und Gebirgslandschaft zuzuordnen. Es handelt sich um eine strukturreiche Kulturlandschaft, welche von Grünlandwirtschaft, Forstwirtschaft, eingestreuten Siedlungsteilen, bäuerlichen Wirtschaftsgebäuden sowie von Landschaftselementen wie Hecken, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Gräben geprägt ist. Diese naturnahen und technogenen Landschaftselemente sind dabei in enger Verzahnung zueinander angeordnet und unterliegen einer steten menschlichen Nutzung. Die umliegenden Kuppen sind zum Großteil bewaldet und forstwirtschaftlich verändert. Entsprechend dem Waldentwicklungsplan weist der Großteil der Waldflächen als Leitfunktion die Nutzfunktion auf. Bereichsweise werden die bewaldeten Gebiete von naturnahen Felsbereichen mit Rotföhrenbeständen und Felspaltvegetation durchdrungen. Das abwechslungsreiche und nicht technogen überprägte Gebiet weist eine Bedeutung für den Fremdenverkehr bzw. die Naherholung auf, was insbesondere im Bereich des Naturparks bzw. Naturschutzgebietes Falkenstein zutrifft.



Abbildung 13: Blick von der Umwidmungsfläche in Richtung Hirschkogel (Blickrichtung Nordwesten)

Durch das Widmungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten, da das Vorhaben im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen und abseits von besonders prägenden Landschaftsteilen wie Felsformationen situiert ist. Weiters bleibt durch den Erhalt der Baumhecke ein typisches Landschaftselement bestehen und somit die landschaftliche Eingliederung gewährleistet.

Maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ sind nicht gegeben.

4.1.4 Mögliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet

Die umzuwiddenden Flächen liegen innerhalb des FFH-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“ (AT1212A00) (vgl. Abbildung 5).

4.1.4.1 Erhaltungsziele

Im Folgenden sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBI. 5500/6-0 idgF) sowie deren mögliche Betroffenheit genannt.

Tabelle 3: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“

Erhaltungsziele	Möglicherweise betroffen?	Konkretisierung
<i>Erhaltung bzw. Wiederherstellung von einem ausreichenden Ausmaß an</i>		
offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbau- landschaft entlang der Thermenlinie,	nein	
strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäu- men und Solitärgehölzen,	nein	
großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad,	nein	

Erhaltungsziele	Möglicherweise betroffen?	Konkretisierung
verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil,	nein	
Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,	nein	
natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien,	nein	
naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt,	nein	
extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden,	ja	mäßig artenreiche Fettwiese im Ausmaß von 0,36 ha betroffen.
kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt,	nein	
weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,	nein	
naturnahen, stehenden Gewässern,	nein	
natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen,	nein	
möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen,	nein	
ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,	nein	
Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,	nein	
besiedelten Lebensräumen der Österreichischen Heideschnecke,	nein	
besiedelten Lebensräumen des Sibirischen Goldkolbens.	nein	

Im Zuge der Umwidmung kommt es zukünftig zu einem Verlust von einer als mäßig artenreiche Fettwiese kartierten Fläche, die gedüngt und mehrschurig genutzt wird. Das Entwicklungsziel stellt auf extensiv genutzte Magerwiesen ab, die nicht gedüngt werden. In dieser Hinsicht stellt der Flächenverlust keine Beeinträchtigung des Entwicklungsziels dar. Darüber hinaus sind keine weiteren Ziele des Europaschutzgebietes betroffen.

4.1.4.2 Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende Biotope als Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie ausgewiesen:

Tabelle 4: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Nr	Biotoptyp / Biotopkomplex (Kartiereinheit)	Beschreibung	FFH-Lebensraumtyp (LRT)
1	Mäßig artenreiche Fettwiese	Als Glatthaferwiese kartierte Fläche, die zwar lebensraumtypische Arten aufweist, jedoch fehlen charakteristische Arten artenreicher Ausprägungen wie Gewöhnliche Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Großer Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon orientalis</i>) oder Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>).	LRT: Magere Flachland-Mähwiesen, Code: 6510

Die geplante Umwidmung führt zukünftig zu einem Verlust von einer als mäßig artenreiche Fettwiese kartierten Fläche (3.607 m²), die (mit Einschränkungen) dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ entspricht.

Im Standarddatenbogen ist für den Lebensraumtyp im Gebiet eine Fläche von 305,4 ha und ein Erhaltungsgrad „B“ (gut) angegeben.

Der Verlust von 3.607 m² entspricht rd. 0,1 % der ausgewiesenen Gesamtfläche des FFH-LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ im FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“.

Die betroffene Fläche ist im Nordwesten, Norden und Nordosten von bestehender Wohnbebauung umgeben und liegt am Rand des Siedlungsverbandes. Die großflächig zusammenhängenden Wiesengebiete im Talgrund und an den Unterhängen sind nicht betroffen.

Für den Lebensraumtyp 6510 ist im Europaschutzgebiet ein guter Erhaltungsgrad ausgewiesen. Die betroffene Fläche entspricht diesem Lebensraumtyp, jedoch fehlen einige für diesen Typ charakteristische Arten. Aufgrund des bestehenden Zustandes der Fläche und der Geringfügigkeit der Beanspruchung von 0,1 % der Gesamtlebensräume im Gebiet ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ auszugehen.

4.1.4.3 Arten Anhang II FFH-Richtlinie

Auf den umzuwidmenden Flächen sind folgende im Managementplan genannte Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie zu erwarten:

Tabelle 5: Auflistung der Anhang II Arten gem. Managementplan; grün markiert = Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Säugetiere		
Braunbär* <i>Ursus arctos</i>	nein	kein Lebensraum
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	nein	kein Lebensraum
Ziesel <i>Spermophilus citellus</i>	nein	außerhalb des Verbreitungsgebiets
Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	nein	Art ist an Baumhöhlen gebunden. Es wurden keine Baumhöhlen im Gehölzbestand festgestellt.
Große Hufeisennase <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	nein	Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen. Keine entsprechenden Strukturen auf der umzuwidmenden Fläche vorhanden.
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	nein	Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen. Keine entsprechenden Strukturen auf der umzuwidmenden Fläche vorhanden.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	nein	Wochenstube hinter abstehender Rinde, Stammanrissen, auch hinter Fensterläden. Im Gehölzbestand wurden keine entsprechenden Quartiere festgestellt.
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	nein	Wochenstube an Gebäuden und Dachstühlen, Winterquartiere unterirdisch
Kleines Mausohr <i>Myotis blythii</i>	nein	Wochenstuben in Dachräumen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	nein	Wochenstuben in Dachräumen
Amphibien		
Alpenkammolch <i>Triturus carnifex</i>	nein	kein Lebensraum
Gelbbauchunke, Bergunke <i>Bombina variegata</i>	nein	kein Lebensraum
Fische und Neunaugen		
Koppe <i>Cottus gobio</i>	nein	kein Lebensraum
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	nein	kein Lebensraum
Käfer		
Alpenbock* <i>Rosalia alpina</i>	nein	Zur Eiablage wird sich trocken zersetzendes Totholz, insbesondere von Rotbuche und Bergahorn, in besonderer Lage genutzt. Dabei Stämme ab einem Durchmesser von 50 cm bevorzugt. Die Baumhecke beinhaltet keine entsprechenden Strukturen und ist somit nicht für den Alpenbock geeignet.
Eremit* <i>Osmoderma eremita</i>	nein	Es sind keine mulmgefüllten Höhlungen in alten Laubbäumen (insbesondere Eichen und Obstbäumen) vorhanden.
Goldstreifiger Prachtkäfer <i>Buprestis splendens</i>	nein	kein Lebensraum
Tagfalter		
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	nein	Nutzung der Wiese als Nahrungsfläche möglich, Raupenfutterpflanzen (<i>Rumex</i> spp.) fehlen, daher keine Fortpflanzungseignung auf der Fläche.
Heckenwollfalter <i>Eriogaster catax</i>	nein	Bewohnt Trockenlebensräume und benötigt für die Eiablage <i>Crataegus</i> - oder <i>Prunus</i> -Arten, kein geeigneter Lebensraum.
Russischer Bär* <i>Callimorpha quadripunctaria</i>	nein	Besiedelt insbesondere Hochstaudensäume an inneren und äußeren Waldrändern. Keine Bestände des Gewöhnlichen Wasserdosts (<i>Eupatorium cannabinum</i>) als wichtige Nektarpflanze des adulten Falters vorhanden.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Schnecken		
Österreichische Heideschnecke* <i>Helicopsis striata austriaca</i>	nein	außerhalb des Verbreitungsgebietes
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	nein	Die Streuschicht, welche für diese feuchtigkeitsgebundene Art essenziell ist, fehlt.
Pflanzen		
Sibirischer Goldkolben <i>Ligularia sibirica</i>	nein	Die Art kommt auf Niedermoor-Standorten in der unteren montanen Stufe vor. In Österreich ist nur ein einziges Vorkommen in Niederösterreich in der Gemeinde Hernstein bekannt.
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	nein	Pflanze der lichten bis halbschattigen Laubwälder, Waldränder und Gebüsche. Kein Lebensraum im Bereich der Umwidmungsfläche.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie gegeben.

4.2 Änderungspunkt 2: Ausweisung „private Verkehrsfläche“

Änderungspunkt 2 sieht die Ausweisung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1531/2 als „private Verkehrsfläche (Vp)“ mit dem Zusatz „Stellplatz für Wohnmobile (-1)“ im Ausmaß von ca. 1.660 m² zur Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile vor. Weiters werden umliegende Grünlandwidmungen umstrukturiert, indem der westlich und nordwestlich angrenzende, überwiegend bestockte Bereich, inklusive die relativ steile Böschung der Terrasse als „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz (3)“ ausgewiesen wird. Die im Nahbereich verbleibenden „GlF“-Flächen sollen im Hinblick auf die nördlich bereits bestehenden „Grünland-Park (Gp)“-Flächen ebenfalls als „Gp“ ausgewiesen werden.

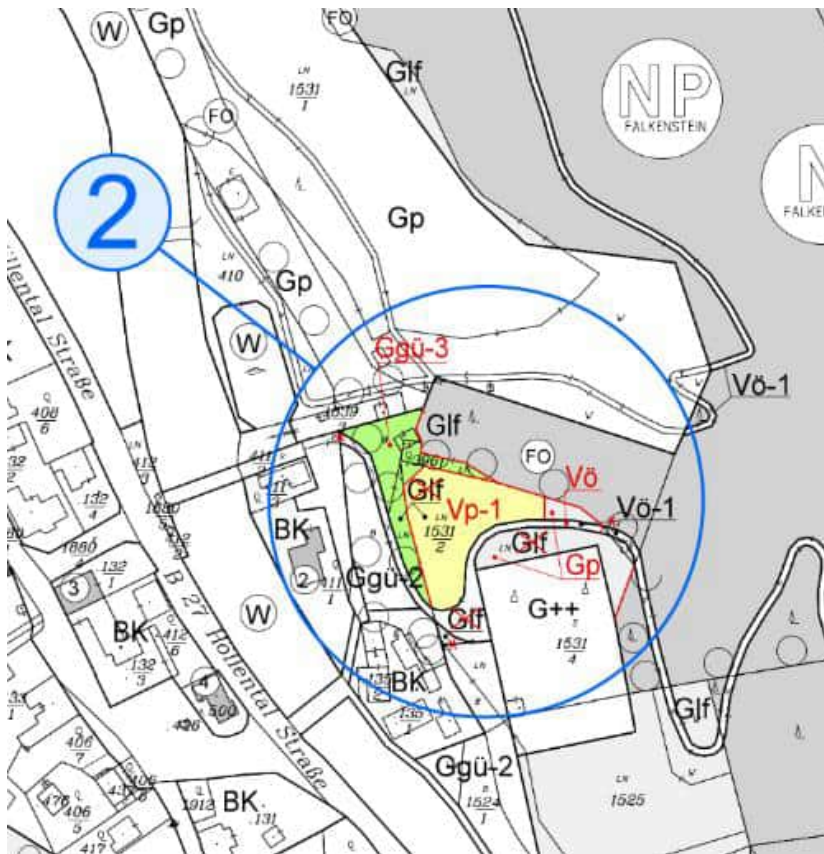


Abbildung 14: Änderungspunkt 2 Flächenwidmung KG Schwarzau im Gebirge (Quelle: Raumplanungsbüro DI Karl Siegl, Planstand 15.04.2025)

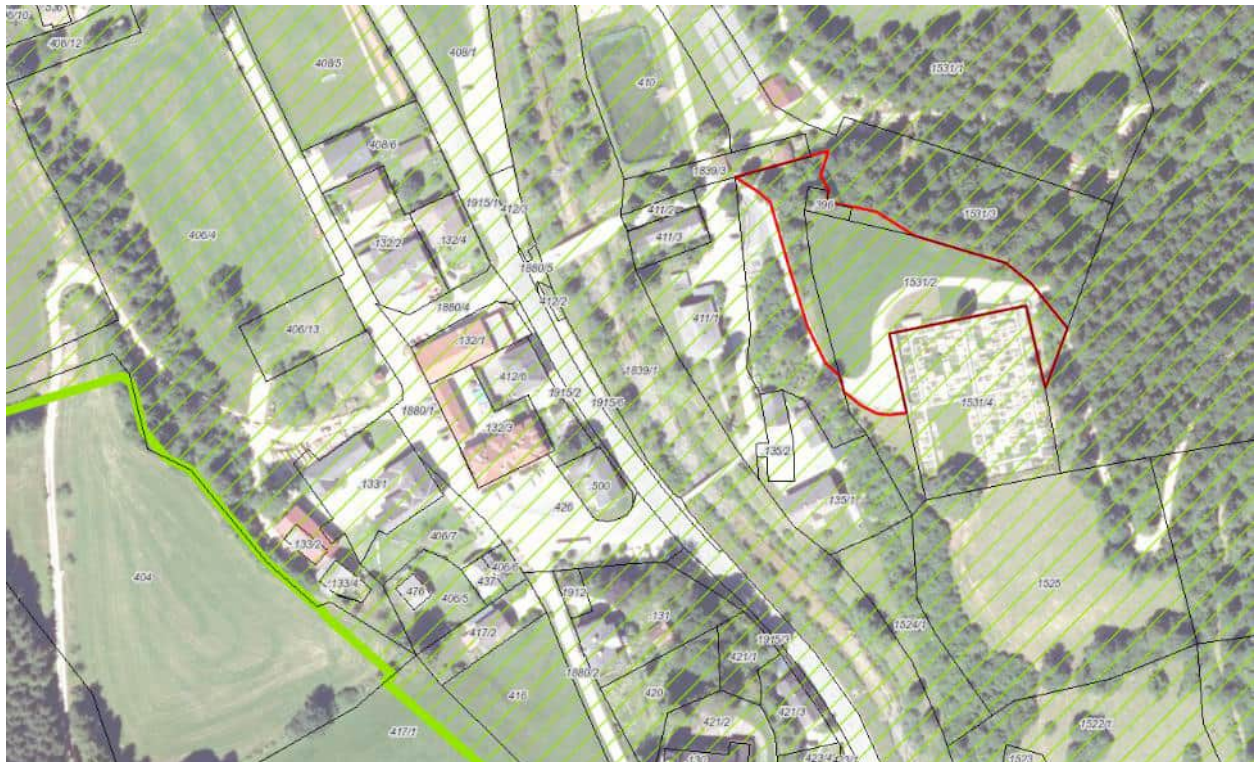


Abbildung 15: Lage des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ und Umwidmungsflächen Änderungspunkt 2



Abbildung 16: Artenarme Fettwiese auf der Umwidmungsfläche in Blickrichtung Osten (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 17: Kleinflächige artenarme Fettwiese nördlich des Friedhofes angrenzend in Blickrichtung Westen (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 18: Grünlandrain im Vordergrund und stellenweise bestockter, gehölzreicher Rain im Hintergrund in Blickrichtung Norden (Aufnahmedatum: 11.09.2025)



Abbildung 19: Ahorn-Eschen-Edellaubwald nördlich an die Umwidmungsflächen angrenzend in Blickrichtung Osten (Aufnahmedatum: 11.09.2025)

4.2.1 Ist-Zustand Pflanzen

In der folgenden Tabelle sind die vorhandenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet beschrieben inklusive Flächennummer, naturschutzfachlicher Wertigkeit und der eventuellen Zuordnung zu einem FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT).

Tabelle 6: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet ÄP 2 inkl. naturschutzfachlicher Wertigkeit und Zuordnung zu FFH-LRT

Nr.	Biotoptyp / Biotoptypkomplextyp (Kartiereinheit)	Beschreibung	Naturschutzfachliche Wertigkeit	FFH-LRT
11, 13	Artenarme Fettwiese	Wiesenfläche, die von Gräsern wie Wiesen-Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Wiesen-Knäulgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Wiesen-Schwingel (<i>Lolium pratensis</i>) dominiert wird. Neben weiteren Fettwiesenarten kommen stellenweise auch Störzeiger wie Gewöhnlicher Ampferknöterich (<i>Persicaria lapathifolia</i>), Einjähriges Berufkraut (<i>Erigeron annuus</i>) und Gewöhnlicher Weißer Gänsefuß (<i>Chenopodium album</i>) vor. Aufgrund der geringen Artenzahl entspricht die Fläche nicht dem FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.	gering	-
12	Rain, stellenweise bestockt, gehölzreich	Westlich des Grundstückes 1531/2 befindet sich ein Böschungsbereich, der mit Fichte (<i>Picea abies</i>), Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) und Eingriffeligem Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) bestockt ist. Stellenweise tritt der anstehende Fels hervor, der u.a. mit Gewöhnlichem Mauer-Streifenfarn (<i>Asplenium ruta-muraria</i>), Furchenschwingel (<i>Festuca rupicola</i>) und Kaukasischer Asienfetthenne (<i>Phedimus spurius</i>) bewachsen ist.	mäßig	-
14	Grünlandrain	Südöstlich an die artenarme Fettwiese angrenzende Böschung, welche neben Fettwiesenarten (u.a. Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Großes Wiesenlabkraut (<i>Galium album</i>)) von Arten trockener Standorte besiedelt wird (u.a. Furchenschwingel (<i>Festuca rupicola</i>), Gewöhnlicher Arzneiquendel (<i>Thymus pulegioides</i>), Gewöhnlicher Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>)).	mäßig	-
15	Ahorn-Eschen-Edellaubwald	Nördlich an das Grundstück Nr. 1531/2 grenzend befindet sich ein forstlich veränderter, lückig ausgebildeter Schluchtwald aus Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Gewöhnlicher Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) und Fichte (<i>Picea abies</i>), der sich an einem bachdurchflossenen Graben etabliert hat. In der Strauchschicht treten Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) auf. In der Krautschicht sind vor allem Hochstauden und Feuchtezeiger vorhanden (u. a. Stinkstorchschnabel (<i>Geranium robertianum</i>), Brauner Storchschnabel (<i>Geranium phaeum</i>), Geißbart (<i>Arunco dioicus</i>), Wolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus lanuginosus</i>) und Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)). Stellenweise kommt es an gestörten Bereichen zum Auftreten von Neophyten (Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>), Kleines Springkraut (<i>Impatiens parviflora</i>)). Aufgrund der Artenzusammensetzung entspricht diese Fläche dem FFH-Lebensraumtyp 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion).	mäßig	9180*
16	Befestigte Straße	Asphaltierte Straße im Untersuchungsgebiet, die zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden soll.	keine	-
17	Ruderalflur, stellenweise bestockt, gehölzreich	Artenarme Ruderalflur frischer Standorte östlich an den Friedhof angrenzend, welche mit heimischen Sträuchern (u. a. Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)) bestockt ist.	gering	-
18	Rasen, stellenweise bestockt, gehölzarm	Vielschnittrasen, der von mahdunempfindlichen Arten dominiert wird und mit zwei Winterlinden (<i>Tilia cordata</i>) bestockt ist. Aufgrund des Vorkommens der zwei Winterlinden (gefährdeter Biotoptyp Laubbaum) wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche als mäßig eingestuft.	mäßig	-

In folgender Abbildung sind die dokumentierten Biotoptypen samt Flächennummern dargestellt.



Abbildung 20: Dokumentierte Biotoptypen auf den Umwidmungsflächen Änderungspunkt 2

4.2.2 Ist-Zustand Tiere

Die Wiesenflächen nördlich des Friedhofs, welche eine artenarme Ausprägung aufweisen und zweimal jährlich gemäht werden, zeigen zum Zeitpunkt der Begehung eine mittlere Wuchshöhe und eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke. Offene Bodenstellen sind an Störstellen in geringem Ausmaß vorhanden. Die Wiesenfläche bietet Lebensraum für Insekten, insbesondere für Tagfalter und Heuschrecken. Aufgrund der artenarmen Vegetationszusammensetzung und des Fehlens be-

stimmter Raupenfutterpflanzen wie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder verschiedenen Ampferarten (*Rumex* spp.) ist nicht von einem Vorkommen spezialisierter und gefährdeter Tagfalter auszugehen. Bei der Begehung wurden auf der Fläche nicht gefährdete Vertreter der Grashüpfer (*Chorthippus* spp.) sowie die nicht gefährdete und anpassungsfähige Wespenspinne (*Argiope bruennichi*) festgestellt. Das Blütenangebot für Bestäuberinsekten ist aufgrund der artenarmen Vegetationszusammensetzung gering und einheitlich. Im Südwesten an die Wiesenfläche angrenzend befindet sich ein Grünlandrain, welcher auch Pflanzenarten der trockenen Standorte, wie Arzneiquendel (*Thymus pulegioides*) und Gewöhnlicher Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) aufweist. Diese Bereiche können aufgrund der mageren, wärmebegünstigten Gegebenheiten auch spezialisierteren und gefährdeten Vertretern der Heuschrecken und Tagfalter einen Lebensraum bieten.

In Richtung Norden anschließend wird der Rain zunehmend gehölzbetont. Die Baumschicht wird von Bergahorn, Fichte und Kirsche gebildet. Während der Begehung wurden keine Baumhöhlen, Horste oder sonstige Nester festgestellt. Somit besteht keine Habitateignung für baumbewohnende Fledermausarten oder höhlenbrütende Vogelarten, eine Nutzung des Bestandes durch häufige und ungefährdete Arten wie Stieglitz, Grünfink, Buchfink ist anzunehmen. Die Strauchschicht wird von fruchttragenden Arten wie Haselnuss (*Coryllus avellana*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) gebildet und kann von häufig vorkommenden gebüschbrütenden Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig etc. als Nist- und Nahrungshabitat genutzt werden. Eingriffeliger Weißdorn sowie Vogelkirsche und andere Gehölze der Gattung *Prunus* stellen wichtige Eiablageplätze für verschiedene, teils gefährdete Tagfalter, wie zum Beispiel den Segelfalter oder verschiedene Zipfelfalter dar. Aufgrund der geringen Anzahl dieser Gehölze im Bestand ist jedoch von keinem signifikanten Vorkommen gefährdeter und spezialisierter Tagfalter auszugehen. Der Rain geht in Richtung Osten in einen Ahorn-Eschen-Edellaubwald über, welcher als Schluchtwald ausgebildet ist. Der Bestand weist Lücken auf, in welchen krautige Vegetation und Habitatstrukturen wie kleinere Felsen sowie Reisig- und Totholzhaufen auftreten. Derartige Strukturen können Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die Bergeidechse, bieten. Diese Art ist aufgrund ihres schlechten Transpirationsschutzes an Lebensräume mit hoher relativer Luftfeuchte gebunden. Diese Bedingungen sind an gegenständlichem Standort aufgrund der Nähe zum angrenzenden Fließgewässer erfüllt. Totholz und mehrere Baumstümpfe befinden sich ebenfalls in der Böschung und können Brutplätze für totholzbewohnenden Käferarten, wie beispielsweise den Alpenbock, bieten. Aufgrund der direkten Anbindung zu den angrenzenden Waldgebieten und der gut ausgeprägten Strauchschicht, ist ein Vorkommen von Bilchen wie Haselmaus und Baumschläfer nicht auszuschließen, die charakteristischen kugelförmigen Nester wurden bei der Begehung nicht festgestellt.

4.2.3 Mögliche Auswirkungen bei widmungsgemäßer Bebauung

Durch die Umwidmung der derzeit als Glf gewidmeten Wiesenfläche in eine private Verkehrsfläche im Ausmaß von rd. 1.640 m² ist eine naturschutzfachlich gering bedeutende artenarme Fettwiese betroffen. Die Wiese bietet Lebensraum für wenig spezialisierte und weit verbreitete Tagfalter- und

Heuschreckenarten. Auch bei einem Totalverlust der Fläche als Habitatfläche sind keine Auswirkungen auf die lokale Population der potenziell vorkommenden Insektenfauna zu erwarten, da gleichartige Lebensräume im Gemeindegebiet weit verbreitet sind.

Der naturschutzfachlich mäßig bedeutende Grünlandrain (Flächennummer 14) soll zukünftig als „Grünland – Grüngürtel“ (Ggü) mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz“ ausgewiesen werden und bleibt somit dauerhaft erhalten. Der Rain liegt auf einer westexponierten steilen Böschung und weist trockenere und magerere Standortverhältnisse auf, was durch das Auftreten von Arten trockener und flachgründiger Standorte wie Furchenschwingel (*Festuca rupicola*), Gewöhnlicher Arzneiquendel (*Thymus pulegioides*) und Gewöhnlicher Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) gekennzeichnet ist. Das Mikroklima sowie die lückigere Vegetationsdecke in diesem Bereich bietet potenziellen Lebensraum für spezialisiertere und gefährdete Tagfalter und Heuschrecken, welche überwiegend an Magerstandorten anzutreffen sind.

Alle weiteren, teilweise bestockten Biotope bleiben bei widmungsgemäßer Nutzung erhalten. Dies gilt auch für die angrenzenden Bereiche des naturschutzfachlich mäßig bedeutenden Ahorn-Eschen-Edellaubwaldes, welcher damit weiterhin als potenzieller Lebensraum für gefährdete und geschützte Reptilien, Amphibien und Bilche, insbesondere für Haselmaus und Baumschläfer, zur Verfügung.

Zusammenfassend bestehen keine Auswirkungen auf den Bestand und die Lebensräume von charakteristischen Tier- und Pflanzarten, insbesondere von gefährdeten und geschützten Arten durch die gegenständliche Umwidmung, da überwiegend Lebensräume mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen sind, welche im Gemeindegebiet häufig anzutreffen sind. Hochwertigere Lebensräume sind von der Umwidmung nicht betroffen und bleiben in Qualität und Quantität unverändert bestehen.

4.2.3.1 Mögliche Auswirkungen auf geschützte Arten

Bei der Begehung wurde auf das Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten geachtet.

Pflanzen

Es wurden keine geschützten Pflanzenarten auf der umzuwidmenden Fläche festgestellt. Weiters ist kein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Tiere

Während der Flächenbegehung wurden keine geschützten Tierarten bzw. deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten festgestellt. Die vorhandenen Lebensräume, wie artenarme Fettwiese, bestockte Raine und Waldflächen sind im Gemeindegebiet von Schwarzau häufig anzutreffen. Im Anschluss wird eine mögliche Betroffenheit nach Art bzw. Artengruppe diskutiert:

Tabelle 7: Kommentare zur Betroffenheit von geschützten Tierarten

Art bzw. Artengruppe	Beurteilung einer möglichen Betroffenheit
Vögel	Kein Verlust von Brutplätzen von Offenland- und Gehölzbrütern betroffen. Die bestockten Raine sowie die Waldflächen im Anschluss bleiben erhalten und stehen weiterhin als Lebensraum zu Verfügung. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Fledermäuse (alle Arten)	Durch die Umwidmung sind keine Quartierbäume betroffen. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Haselmaus, Baumschläfer	Die umzuwidmende Wiesenfläche weist keine Habitataignung für Haselmaus und Baumschläfer auf. Die Waldflächen und bestockten Raine, welche potenziellen Lebensraum für diese Arten – insbesondere für den Baumschläfer – bieten, bleiben erhalten. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Ziesel	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Biber	Kein geeigneter Lebensraum
Feldhamster	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Birkenmaus	Kein geeigneter Lebensraum
Sumpfwühlmaus	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Zwergmaus	Kein geeigneter Lebensraum
Reptilien	Die Böschungen am Rand der zukünftigen Verkehrsfläche stellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die Bergeidechse dar. Da diese Bereiche von der Umwidmung ausgeschlossen sind, ist diesbezüglich von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.
Amphibien	Es sind keine Laichgewässer auf den umzuwidmenden Flächen vorhanden und somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Tagfalter	Keine Auswirkung auf lokale Population durch Tötung einzelner Individuen (Raupe und Imagines) und Vernichtung bzw. Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Entfernung Strauchbewuchs) für weit verbreitete Arten zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird aufgrund der widmungsgemäßen Nutzung im Vergleich zur derzeitigen Wiesennutzung mit mehreren Mähterminen pro Jahr nicht signifikant erhöht. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Nachtfalter	
Laufkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Schwimmkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Prachtkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Schnellkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Bockkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Plattkäfer, Hirschkäfer, Blatthornkäfer	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Libellen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Heuschrecken und Fangschrecken	Keine Auswirkung auf lokale Population durch Tötung einzelner Individuen (Raupe und Imagines) und Vernichtung bzw. Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Entfernung Strauchbewuchs, Versiegelung der Wiesenfläche) zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird aufgrund der widmungsgemäßen Nutzung im Vergleich zur derzeitigen Wiesennutzung mit mehreren Mähterminen pro Jahr nicht signifikant erhöht. Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Faltenwespen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Grabwespen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.

Art bzw. Artengruppe	Beurteilung einer möglichen Betroffenheit
Ameisen	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Netzflügler	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
„Urzeitkrebse“	Kein geeigneter Lebensraum für die nach NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.
Skorpion <i>Euscorpius carpathicus</i>	Kein geeigneter Lebensraum.
Weichtiere	Keine artenschutzrechtlichen Konflikte, da keine Ansiedlung von Arten der NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten ist.

Zusammenfassend sind bei widmungsgemäßer Bebauung keine Auswirkungen auf geschützte Arten zu erwarten.

4.2.3.2 Mögliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Falkenstein

Das Naturschutzgebiet „Falkenstein“ befindet sich unmittelbar angrenzend an die Widmungsflächen bzw. der Teil, der als „Grünland – Grüngürtel“ (Ggü) mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz“ gewidmet werden soll, liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Falkenstein“. Die Flächen, die sich innerhalb des Naturschutzgebietes befinden (stellenweiser bestockter und gehölzreicher Rain, stellenweise bestockter und gehölzärmer Rasen) bleiben aufgrund der Widmung als Grüngürtel (Ggü) langfristig erhalten.

Mit indirekten Auswirkungen auf angrenzende Flächen ist bei einer widmungsgemäßen Nutzung nicht zu rechnen. Ein Großteil der Fläche der artenarmen Fettwiese (Flächennummer 11) wird zukünftig als „Private Verkehrsfläche (VP)“ mit dem Zusatz „Stellplatz für Wohnmobile (-1)“ umgewidmet. Die dadurch potenziellen entstehenden Lärm- oder Luftemissionen gehen nicht über das ortsübliche Ausmaß hinaus.

Aufgrund das Naturschutzgebiet nicht direkt betroffen ist und keine, über das bestehende Ausmaß hinausgehenden Fernwirkungen zu erwarten sind, ist von keinen Auswirkungen auf das Naturschutzgebietes „Falkenstein“ auszugehen.

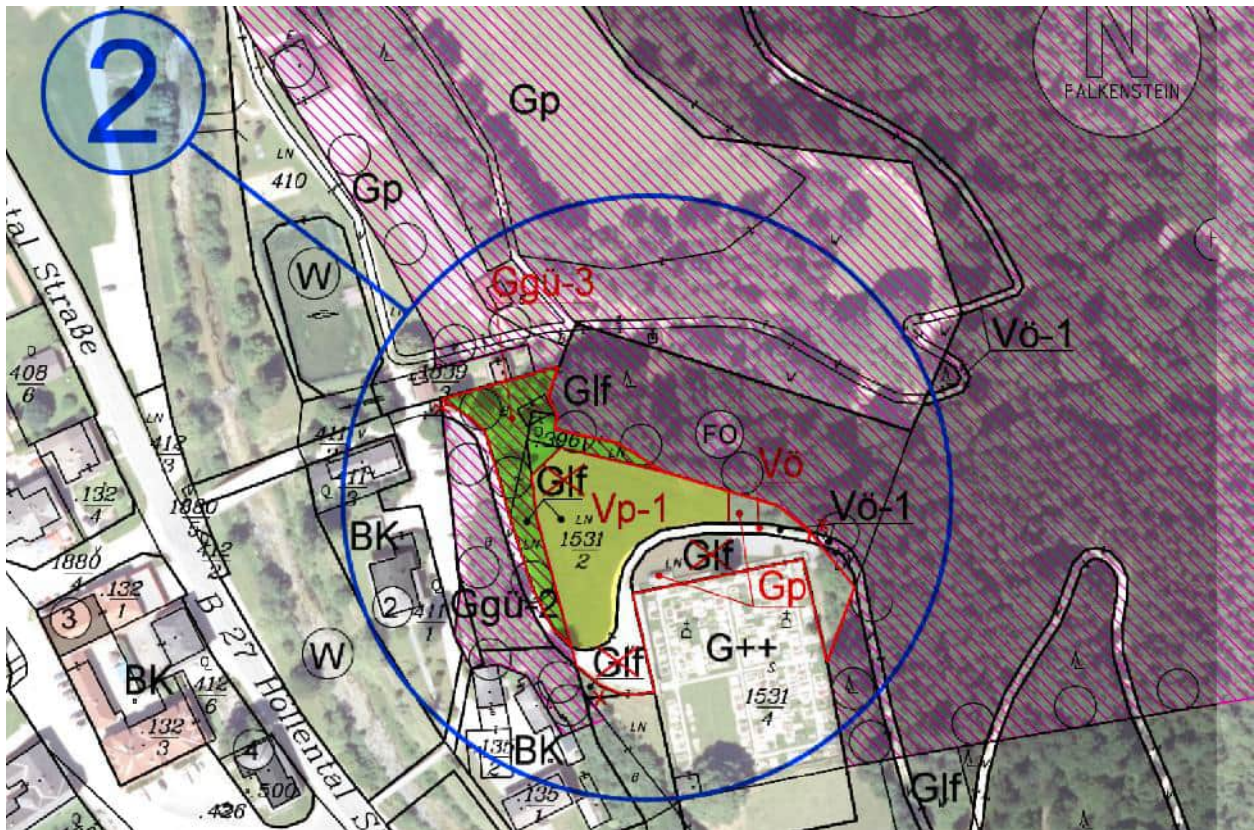


Abbildung 21: Lage der Widmungsänderungen und des Naturschutzgebietes

4.2.3.3 Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Zur Gebietsbeschreibung siehe Kapitel 3.2.



Abbildung 22: Blick von der Umwidmungsfläche in Richtung Falkenstein (Blickrichtung Nordosten)



Abbildung 23: Blick von der Umwidmungsfläche in Richtung Nordwesten

Die geplante Umwidmung befindet sich erhöht auf einem Plateau am Fuß des als Naturschutzgebiet und Naturpark ausgewiesenen Falkenstein. Die Widmung sieht die Nutzung einer artenarmen Wiesenfläche als Wohnmobilstellplatz vor. Die umliegenden Böschungsbereiche, welche überwiegend bestockt sind, werden als „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Sichtschutz (3)“ ausgewiesen. Durch die umgebende Gehölzkulisse ist die Fläche aus den umliegenden Landschaftsteilen nicht einsehbar, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der eingeschränkten Höhe von Wohnmobilen kommt es durch eine widmungskonforme Nutzung zu keiner Übertagung der Horizontlinie. Im Nahbereich des Friedhofs ist ein Blick auf den Falkenstein möglich (Abbildung 22). In diesem Sichtraum können die abgestellten Fahrzeuge als technogene Landschaftselemente wirksam werden.

Durch das Widmungsvorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten, da keine Auswirkungen auf besonders prägende Landschaftsteile wie Felsformationen gegeben sind und die Wahrnehmbarkeit der Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Typische Landschaftselemente der angrenzenden Flächen (Schluchtwald, felsdurchsetzte Böschungen etc.) bleiben erhalten.

Maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rax-Schneeberg“ sind nicht gegeben.

4.2.3.4 Auswirkungen auf den Naturpark

Der Naturpark liegt nordöstlich bzw. östlich der Umwidmungsflächen. Im östlichen Randbereich befindet sich ein kleiner Teil der Umwidmungsflächen innerhalb des ausgewiesenen Naturparkgebietes. Dieser Bereich soll von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland-Parkanlage“ (Gp) umgewidmet werden.

Grundsätzlich ermöglicht die Umwidmung in eine „Private Verkehrsfläche“ die Errichtung eines Stellplatzes für Wohnmobile, was zu einer Verbesserung der vorhandenen Besucherinfrastruktur in der Gemeinde Schwarzau im Gebirge für Naturparkbesucher führt.

Aufgrund der Lage der geplanten Stellfläche für Wohnmobile (Lage auf einer Terrasse, Abschirmung durch vorhandene Gehölzreihe und daraus resultierende schwere Einsehbarkeit vom Ort) sind keine störenden Auswirkungen auf Besucher des Naturparkes zu erwarten. Außerdem ist mit keinen weiteren Emissionen (Lärm, Luft), die über ein ortsübliches Maß hinausgehen, zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung des Naturparkes „Falkenstein“ ist in Folge der Umwidmung der gegenständlichen Flächen somit nicht zu erwarten.

4.2.4 Mögliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet

Die gegenständlichen Umwidmungsflächen liegen zur Gänze im FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (vgl. Abbildung 15).

Im Folgenden sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBI. 5500/6-0 idgF) sowie deren mögliche Betroffenheit genannt.

4.2.4.1 Erhaltungsziele

Tabelle 8: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“

Wichtige Erhaltungsziele	Möglicherweise betroffen?	Konkretisierung
<i>Erhaltung bzw. Wiederherstellung von einem ausreichenden Ausmaß an</i>		
offener Weingartenkulturlandschaft bzw. kleinstrukturierter Ackerbaulandschaft entlang der Thermenlinie,	nein	
struktureichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, Rainen und kleinen Brachen sowie einer ausreichenden Anzahl von Einzelbäumen und Solitärgehölzen,	nein	
großflächigen Waldbeständen mit teilweise geringem Erschließungs- und Störungsgrad,	nein	
verschiedenen Waldbeständen mit einer naturnahen bzw. natürlichen Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum und Totholzanteil,	nein	Die dem Lebensraumtyp *9180 entsprechenden Waldbestände sind von der Umwidmung nicht betroffen.
Primärstandorten des Waldtyps Mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern,	nein	
natürlichem trockenem Grasland mit Verbuschungsstadien,	nein	
naturnahem feuchten Grasland mit typischem Wasserhaushalt,	nein	
extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer gesamten Standortvielfalt, die durch typenbezogene Nutzung offen gehalten werden,	nein	Die von der Umwidmung betroffenen Wiese ist als artenarme Fettwiese zu beschreiben und berührt damit nicht das Erhaltungsziel, welches auf extensiv genutzte Grünlandflächen abzielt.
kalkreichen Niedermooren mit natürlichem Wasserhaushalt,	nein	

Wichtige Erhaltungsziele	Möglicherweise betroffen?	Konkretisierung
weitgehend unverbauten, unregulierten Bach-, Fluss und Aulandschaften mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik	nein	
naturnahen, stehenden Gewässern	nein	
natürlichen, unbeeinflussten alpinen Lebensräumen	nein	
möglichst störungsfreien felsigen Lebensräumen,	nein	
ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben, Sommerquartieren sowie Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse,	nein	
Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,	nein	
besiedelten Lebensräumen der Österreichischen Heideschnecke,	nein	
besiedelten Lebensräumen des Sibirischen Goldkolbens.	nein	

Von der geplanten Umwidmung sind keine Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes betroffen.

4.2.4.2 Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhang I FFH-Richtlinie ist nicht gegeben, da keine entsprechenden Habitate betroffen sind.

4.2.4.3 Arten Anhang II FFH-Richtlinie

Auf den umzuwidmenden Flächen sind folgende im Managementplan genannte Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie zu erwarten:

Tabelle 9: Auflistung der Anhang II Arten gem. Managementplan; grün markiert = Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Säugetiere		
Braunbär* <i>Ursus arctos</i>	nein	kein Lebensraum
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	nein	kein Lebensraum
Ziesel <i>Spermophilus citellus</i>	nein	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	nein	Art ist an Baumhöhlen gebunden. Es wurden keine Baumhöhlen im Gehölzbestand festgestellt
Große Hufeisennase <i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	nein	Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen. Keine entsprechenden Strukturen auf der umzuwidmenden Fläche vorhanden.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposideros</i>	nein	Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen. Keine entsprechenden Strukturen auf der umzuwidmenden Fläche vorhanden.
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	nein	Wochenstube hinter abstehender Rinde, Stammanrissen, auch hinter Fensterläden. Im Gehölzbestand wurden keine entsprechenden Quartiere festgestellt.
Wimperfledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	nein	Wochenstube an Gebäuden und Dachstühlen, Winterquartiere unterirdisch
Kleines Mausohr <i>Myotis blythii</i>	nein	Wochenstuben in Dachräumen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	nein	Wochenstuben in Dachräumen
Amphibien		
Alpenkammolch <i>Triturus carnifex</i>	nein	kein Lebensraum
Gelbbauchunke, Bergunke <i>Bombina variegata</i>	nein	kein Lebensraum
Fische und Neunaugen		
Koppe <i>Cottus gobio</i>	nein	kein Lebensraum
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	nein	kein Lebensraum
Käfer		
Alpenbock* <i>Rosalia alpina</i>	nein	Zur Eiablage wird sich trocken zersetzendes Totholz, insbesondere von Rotbuche und Bergahorn, in besonnter Lage genutzt. Dabei werden Stämme ab einem Durchmesser von 50 cm bevorzugt. Totholz der bevorzugten Arten ist im Böschungsbereich des Ahorn-Eschen-Edellaubwaldes vorhanden, diese Bereiche sind nicht von der Umwidmung betroffen und bleiben erhalten.
Eremit* <i>Osmoderma eremita</i>	nein	Es sind keine mulmgefüllten Höhlungen in alten Laubbäumen (insbesondere Eichen und Obstbäumen) vorhanden.
Goldstreifiger Prachtkäfer <i>Buprestis splendens</i>	nein	Der Goldstreifige Prachtkäfer lebt in den Wipfelbereichen von Baumkronen mit abgestorbenen Ästen, insbesondere von Nadelbäumen wie Lärche und Kiefer. Diese Strukturen sind auf dem Umwidmungsflächen nicht vorhanden.
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	gering	Nutzung der Wiese als Nahrungsfläche möglich, Raupenfutterpflanzen (<i>Rumex</i> spp.) fehlen, daher keine Fortpflanzungseignung auf der Fläche. Tötung einzelner Exemplare möglich, jedoch unterhalb der Schwelle für das allgemeine Lebensrisiko.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet	Begründung
Heckenwollfläher <i>Eriogaster catax</i>	nein	Bewohnt Trockenlebensräume und benötigt für die Eiablage <i>Crataegus</i> - oder <i>Prunus</i> -Arten. Kein geeigneter Lebensraum auf der umzuwidmenden Fläche.
Russischer Bär* <i>Callimorpha quadripunctaria</i>	nein	Besiedelt insbesondere Hochstaudensäume an inneren und äußeren Waldrändern. Keine Bestände des Gewöhnlichen Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>) als wichtige Nektarpflanze des adulten Falters vorhanden.
Schnecken		
Österreichische Heideschnecke* <i>Helicopsis striata austriaca</i>	nein	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	nein	Die Streuschicht, welche für diese feuchtigkeitsgebundene Art essenziell ist, fehlt.
Pflanzen		
Sibirischer Goldkolben <i>Ligularia sibirica</i>	nein	Die Art kommt auf Niedermoor-Standorten in der unteren montanen Stufe vor. In Österreich ist nur ein einziges Vorkommen in Niederösterreich in der Gemeinde Hernstein bekannt.
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	nein	Kein Vorkommen

Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II FFH-Richtlinie gegeben.

5 RESÜMEE

Die beiden von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffenen Flächen liegen im Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“. Mit dem Änderungspunkt 1 sind Flächen betroffen, die eingeschränkt dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ zuzurechnen sind. Aufgrund des Zustandes der Fläche und der Geringfügigkeit der Beanspruchung von 3.607 m², was einem Anteil von rd. 0,1% der im Standarddatenbogen angegebenen Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet entspricht, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp auszugehen. Der Änderungspunkt 2 betrifft keine Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie. Erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des Lebensraumtyps 6510 im Gebiet, den Erhaltungsgrad im Gebiet sowie den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region sind auszuschließen. Die in der Verordnung zum Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele werden durch keinen der beiden Änderungspunkte beeinträchtigt. Die geplanten Änderungen schränken auch nicht die Verbesserung des Erhaltungsgrades im Gebiet bzw. des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region ein. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Kohärenz der Gebiete zueinander auszuschließen. Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Konflikte mit geschützte Arten können durch Maßnahmen vermieden werden (Schlägerungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln). Eine mögliche Tötung einzelner Individuen weit verbreiteter Insektenarten im Zuge der Bauarbeiten übersteigt mit Sicherheit nicht die Signifikanzschwelle für das des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes.

Das an den Änderungspunkt 2 angrenzende Naturschutzgebiet Falkenstein ist weder flächig noch durch Fernwirkungen betroffen. Auswirkungen auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes sind vernachlässigbar, bzw. werden durch die vorgesehenen Sichtschutzmaßnahmen in Form von Grüngürteln auf ein solches abgemindert.

6 VERWENDETE UNTERLAGEN

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 616 pp.

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005a): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 902 pp.

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2023): Managementplan für die Europaschutzgebiete „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax“ (FFH-Gebiet) und „Nordöstliche Randalpen“ (Vogelschutzgebiet); i.A. NÖ LRG

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Unterlagen Raumplanungsbüro DI Karl Siegl. Planstand 15.04.2025

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge
Markt 60
2662 Schwarzau im Gebirge

NKW2-NA-263/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbk@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhbk
Telefon: 02742/9005-359 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Polreich Elias

02742/9005

Durchwahl

35287

Datum

19.03.2026

Betrifft

Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge, Änderung des Örtlichen
Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes; Europaschutzgebiet
(Natura 2000) „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“, **NVP-
Feststellungsverfahren**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass das Projekt „**Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes**“ der Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge, KG Schwarzau im Gebirge, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“ führen kann.

Die Projektunterlagen sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

für die Sachentscheidung:

§ 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000),
§ 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Die Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge beabsichtigt eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes. Dabei ist im Rahmen des

Änderungspunktes 1 („Wohnbaulandneuwidmung Hirschbach/Preintal“) eine Baulanderweiterung in Form einer Aufschließungszone vorgesehen. Zudem soll gemäß Änderungspunkt 2 eine „private Verkehrsfläche“ mit dem Zusatz „Stellplatz für Wohnmobile“ ausgewiesen werden. Das Vorhaben betrifft Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (AT1212A00).

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lautet wie folgt:

„In den vorgelegten Einreichunterlagen der Fa. Lacon, Hasnerstraße 123/Top 3.2.2, 1160 Wien wird folgendes, schlüssiges und aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbares Resümee gezogen:

„Die beiden von der Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffenen Flächen liegen im Europaschutzgebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg – Rax“. Mit dem Änderungspunkt 1 sind Flächen betroffen, die eingeschränkt dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ zuzurechnen sind. Aufgrund des Zustandes der Fläche und der Geringfügigkeit der Beanspruchung von 3.607 m², was einem Anteil von rd. 0,1% der im Standarddatenbogen angegebenen Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet entspricht, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp auszugehen. Der Änderungspunkt 2 betrifft keine Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie. Erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des Lebensraumtyps 6510 im Gebiet, den Erhaltungsgrad im Gebiet sowie den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region sind auszuschließen. Die in der Verordnung zum Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele werden durch keinen der beiden Änderungspunkte beeinträchtigt. Die geplanten Änderungen schränken auch nicht die Verbesserung des Erhaltungsgrades im Gebiet bzw. des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region ein. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf die Kohärenz der Gebiete zueinander auszuschließen. Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.“

Das gegenständliche Vorhaben ist in stark anthropogen geprägten Bereichen situiert und erfasst im überwiegenden Bereich landwirtschaftlich genutzte Gründlandflächen. Ein temporärer Eingriff ist durch die Neuerrichtung nur während der Bauphase, gegeben, darüber hinaus ergibt sich kein relevanter Eingriff in das umgebende Gelände.

Das gegenständliche Projekt führt aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des kleinflächigen Eingriffes weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax“.

Aufgrund der geplanten kleinflächigen Maßnahmen werden betroffene Schutzgüter nicht negativ berührt.“

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**1. Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Markt 60,
2662 Schwarzau im Gebirge**

2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. T e t t e n b o r n